



vom 7. Okt. 2022

Referenz-Nr.: d.3-ID: BD00968061, GEKO-Nr.: SADM-CHZD3M, Archiv: Büro W127

Kontakt: Lisa Heidler, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 54, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/6

## **Furtbach. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 2. Priorität (Los 5). Regensdorf und Buchs.**

- Gemeinden – Regensdorf und Buchs
- Gewässer – Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 2001
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Furtbach, vom 10. Mai 2022
- Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Regensdorf inkl. Anhänge A01-A13 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)  
– Technischer Bericht, Teil III Gemeinde Buchs inkl. Anhänge A01-A13 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

### **Sachverhalt**

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem Technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den betroffenen Gemeinden und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums am Furtbach im Los 5 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) am 07. Dezember 2021 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Mai 2022 bis 08. Juli 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

### **Erwägungen**

#### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

## **B. Materielle Prüfung**

### ***Ausgangslage***

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) am Furtbach, öffentliches kantonales Gewässer Nr. 2001, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität (Los 5) festgelegt. Betroffen ist das Siedlungsgebiet der Gemeinden Regensdorf und Buchs.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### ***Minimaler Gewässerraum***

Der Projektperimeter der Gewässerraumauscheidung am Furtbach beinhaltet das Siedlungsgebiet der Gemeinden Buchs und Regensdorf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet und nimmt flussabwärts, von Regensdorf nach Buchs, zu. Der Furtbach wird im Bearbeitungsperimeter in Regensdorf in zwei Abschnitte und in Buchs in vier Abschnitte unterteilt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) beträgt für alle zwei Abschnitte in Regensdorf 2.5 m und für alle vier Abschnitte in Buchs 4.5 m (vgl. entsprechende Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 4).

Die Abschnitte befinden sich nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, weshalb der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV in Regensdorf auf 13.25 m und in Buchs auf 18.25 m ermittelt wird (vgl. Technischer Bericht, Teil II, Kapitel 4).

### ***Erhöhung Gewässerraum***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Furttal (FUR) (Baudirektionsverfügung Nr. 0739 vom 09. August 2016) sowie Darlegungen in den Technischen Berichten, Teile II und III, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz mit dem minimalen Gewässerraum an allen Abschnitten gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist nicht erforderlich.



Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Fu\_Buc\_01 und Fu\_Buc\_02 des Furtbachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Bei beiden Abschnitten handelt es sich um Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs.1 GSchV) festgelegt.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Fu\_Reg\_01 in Regensdorf sowie Fu\_Buc\_03 und Fu\_Buc\_04 in Buchs.

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird, unter Berücksichtigung der ausführlichen Interessenabwägung pro Abschnitt, detailliert nachgewiesen (vgl. Kapitel 7, Anhänge A10-A12 und Kapitel 5.2.2 der Technischen Berichte, Teile II und III), gemäss Biodiversitätskurve ermittelt und entsprechend nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt:

- Regensdorf, Abschnitt Fu\_Reg\_01: Erhöhung auf 20 m
- Buchs, alle Abschnitte: Erhöhung auf 32 m

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz wird durch den erhöhten Gewässerraum gemäss Kapitel 5 des Technischen Berichts Teil II und III bereits gesichert. Es ist, auch für den Abschnitt Fu\_Reg\_02, keine weitere Erhöhung aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als hoch eingestuft. Der minimale Gewässerraum wird an denjenigen Abschnitten, an denen die Erholungsnutzung relevant ist, jedoch bereits erhöht. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Erhöhung des Gewässerraums.

#### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt Fu\_Reg\_01 in Regensdorf asymmetrisch ausgeschieden, sodass der Furtbachweg ausserhalb des Gewässerraums liegt. Insgesamt resultiert dadurch eine Verschiebung des Gewässerraums von 0.5 – 6.5 m. Die Begründung für die asymmetrische Anordnung ist im Technischen Bericht in Kapitel 6.1 dargelegt. In der ausführlich dokumentierten Interessenabwägung im Technischen Bericht in Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 wird aufgezeigt, weshalb durch die asymmetrische Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wird an keinem Abschnitt des Furtbachs angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung darüber, ob Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen oder nicht. Diesbezügliche Aussagen in den Unterlagen sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu dicht überbautem Gebiet oder nicht dicht überbautem Gebiet zu verstehen.

In Regensdorf erfolgt am Abschnitt Fu\_Reg\_01 eine linksseitige Harmonisierung mit der Gewässerparzellengrenze (Parzellennummern 8086 und 9212). Der Allmendweg wird dadurch komplett in den Gewässerraum inkludiert. Am Abschnitt Fu\_Reg\_02 wird der Gewässerraum mit den bestehenden Gewässerparzellengrenzen (9214 und 7348) harmonisiert. Damit wird die orographisch linksseitig verlaufende Landwirtschaftsstrasse in den Gewässerraum inkludiert, wohingegen rechtsseitig der Breitweg und die Breitstrasse ausserhalb des Gewässerraums liegen.

In Buchs erfolgt an den Abschnitten Fu\_Buc\_01 und Fu\_Buc\_02 eine linksseitige Harmonisierung auf die Gewässerparzelle (2265). Beim Abschnitt Fu\_Buc\_03 wird rechtsseitig auf den kantonalen Mindestabstand von 3.5 Meter zur Gewässerparzelle (PBG § 270; Parzellennummern 2519 und 2861), beziehungsweise zum Wüeriweg (PBG § 265) harmonisiert. Die Harmonisierung auf die kantonalen Mindestabstände steht weder mit den kommunalen Bestimmungen noch mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan in Konflikt.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

### ***Schlussprüfung und Interessenabwägung***

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und –abwägung ist für alle Abschnitte in den Technischen Berichten, Teile II und III, Kapitel 7 sowie in den Anhängen A10-A12 ausführlich dokumentiert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums am Furtbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Regensdorf und Buchs wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 (LS 724.11) bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die

Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 5) am Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 2001, im Siedlungsgebiet der Gemeinden Regensdorf und Buchs festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Furtbach, vom 10. Mai 2022
- Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Regensdorf inkl. Anhänge A01-A13 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- Technischer Bericht, Teil III Gemeinde Buchs inkl. Anhänge A01-A13 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

- II. Die Gemeinden Regensdorf und Buchs werden eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Regensdorf, Ladina Engler, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf mit folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Furtbach, vom 10. Mai 2022
  - Technischer Bericht, Teil II Gemeinde Regensdorf inkl. Anhänge A01-A13 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)
- b) die Gemeinde Buchs, Magdalena Nauer, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH mit folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN Furtbach, vom 10. Mai 2022
  - Technischer Bericht, Teil III Gemeinde Buchs inkl. Anhänge A01-A14 vom 10. Mai 2022 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000, in Anhang A13)

- c) Holinger AG, Daniela Nussle, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (elektronisch an Daniela.Nussle@holinger.com);
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniel Hartmann (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Simone Messner (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Lisa Heidler (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

- 7. Okt. 2022

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,  
12. Dez. 2022

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 21.10.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 21.11.2022  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-000000225

**Publizierende Stelle**  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8001 Zürich

## **Festlegung des Gewässerraums an den kantonalen Gewässern Furtbach und Landbach im Siedlungsgebiet**

**Betrifft:** 8107 Buchs, 8105 Regensdorf, 8194 Hüntwangen

### **Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung nach § 15 i der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV)**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 g HWSchV wurden vom 26. November 2021 bis zum 31. Januar 2022 der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am Furtbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Buchs und Regensdorf und der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am Landbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Hüntwangen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Bei der Baudirektion sind in diesem Zeitraum keine Einwendungen zu den beiden Entwürfen eingegangen.

Mit Verfügung vom 07. Oktober 2022 hat die Baudirektion den Gewässerraum am Furtbach im Siedlungsgebiet der Gemeinden Buchs und Regensdorf sowie den Gewässerraum am Landbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hüntwangen festgelegt.

Gestützt auf § 15 i HWSchV wird die Festlegung im kantonalen Amtsblatt, auf den Homepages der Gemeinden, im «Furttaler» und im Aushang der Gemeinde Hüntwangen öffentlich bekannt gemacht. Die Verfügung vom 07. Oktober wird vom **21. Oktober 2022 bis zum 21. November 2022** während 32 Tagen öffentlich aufgelegt. Da der 19. November (Ablauf der regulären 30 Tage) auf ein Wochenende erfolgt, wird die Frist bis zum 21. November 2022 verlängert.

Die Unterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden öffentlich zur Einsicht auf:

Gemeinden Buchs  
Hauptschalter Einwohnerkontrolle  
Erdgeschoss, Badenerstrasse 1  
8107 Buchs ZH

Gemeinde Regensdorf  
Abteilung Bau und Werke  
2.Stock, Watterstrasse 114  
8105 Regensdorf

Gemeinde Hüntwangen  
Dorfstrasse 41  
8194 Hüntwangen

Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form über die Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch/publikationen](http://www.gewaesserraum.ch/publikationen)) einsehbar und die Gewässerräume im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Verfügung der Baudirektion vom 07. Oktober 2022 kann innert 32 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Kontaktstelle**

Baurekursgericht des Kantons Zürich  
Sihlstrasse 38  
Postfach  
8090 Zürich

**Frist:** 32 Tage

**Ablauf der Frist:** 21.11.2022

Da der 19. November (Ablauf der regulären 30 Tage) auf ein Wochenende erfolgt, wird die Frist bis zum 21. November 2022 verlängert.

### **Kontaktstelle:**

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich  
Walcheplatz 2  
8001 Zürich



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der  
2. Priorität**

## **FURTBACH**

### **Technischer Bericht I. ALLGEMEIN**



**Festlegung 24.08.2022**

**Gemeinden**

**Regensdorf, Buchs**

**HOLINGER**  
the art of engineering

**FORNAT**



**tbf**partner



Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0 Vorprüfung	27.08.2021	Claudia Holenstein	Martin Böckli	AWEL HOLINGER AG
2.0 Vernehmlassung	26.11.2021	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Buchs Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG
3.0 öffentliche Auflage	10.05.2022	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Buchs Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG
4.0 Festlegung	24.08.2022	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Buchs Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG

TechnischerBericht\_Teil\_I\_ALLGEMEIN\_Furtbach.docx

## Impressum

### Auftraggeber

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie  
und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:  
Lisa Heidler  
+ 41 43 259 39 54  
E-Mail: [lisa.heidler@bd.zh.ch](mailto:lisa.heidler@bd.zh.ch)

### Auftragnehmer

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26  
8405 Winterthur  
+41 52 267 09 00

### Subplaner:

Planwerkstadt AG  
Binzstrasse 39  
8045 Zürich  
+41 44 456 20 10

FORNAT AG  
Bergstrasse 162  
8032 Zürich  
+41 43 244 99 60

Projektteam:  
HOLINGER AG: Daniela Nussle, Martin  
Böckli, Michael Birrer, Emmanouil Skour-  
tis, Claudia Holenstein, Janina Böhringer  
Planwerkstadt AG: Carli Cathomen, Si-  
mon Ammon  
FORNAT AG: Christof Elmiger, Johannes  
Hellmann



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	AUSGANGSLAGE UND GESETZLICHE VORGABEN	4
1.2	AUFTRAG UND PRODUKTE	4
1.3	PROJEKTPERIMETER	5
1.4	VERFAHREN	6
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG</b>	<b>7</b>
2.1	KERNTHEMEN	7
2.2	ÜBERGEORDNETE PRINZIPIEN	10
<b>3</b>	<b>METHODENBESCHRIEB</b>	<b>12</b>
3.1	KONZEPT	12
3.2	SCHRITT 1: ABSCHNITTSBILDUNG	12
3.3	SCHRITT 2: MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41a GSCHV	12
3.3.1	OFFENE FLIESSGEWÄSSER	12
3.3.2	EINGEDOLTE GEWÄSSER UND ÜBERDECKTE HOCHWASSERENTLASTUNGSKANÄLE	14
3.4	SCHRITT 3: ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM	14
3.4.1	HOCHWASSERSCHUTZ	14
3.4.2	REVITALISIERUNG	15
3.4.3	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	16
3.4.4	GEWÄSSERNUTZUNG	16
3.4.5	HINWEIS ZUR INTERESSENABWÄGUNG	16
3.5	SCHRITT 4: ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN	17
3.5.1	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG	17
3.5.2	REDUKTION / DICHT ÜBERBAUTES GEBIET	17
3.5.3	HARMONISIERUNG	19
3.5.4	HINWEIS ZUR INTERESSENABWÄGUNG	19
3.6	SCHRITT 5: SCHLUSSPRÜFUNG	19
3.6.1	SCHRITT 1: ERMITTLUNG DER INTERESSEN	19
3.6.2	SCHRITT 2: BEWERTUNG DER INTERESSEN	19
3.6.3	SCHRITT 3: ABWÄGUNG DER INTERESSEN	20
3.6.4	SCHRITT 4: ENTSCHEID	21
<b>4</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>22</b>



# 1 EINLEITUNG

## 1.1 AUSGANGSLAGE UND GESETZLICHE VORGABEN

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutz-massnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grund-eigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

## 1.2 AUFTRAG UND PRODUKTE

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Im Vorgehenskonzept des Kantons Zürich wurden sämtliche Gemeinden jeweils einer von drei Prioritätsstufen zugeteilt. Gemäss dieser Prioritätenordnung erfolgt die zeitlich gestaffelte Festlegung des Gewässerraums an den Gewässern im Siedlungsgebiet des Kantons Zürich.

Gemäss § 15ff. HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung zuständig.

Im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft wurde für das kantonale Gewässer Furtbach im Siedlungsgebiet der 2.-Priorität-Gemeinden Regensdorf und Buchs abschnittsweise bestimmt, wie breit der Gewässerraum sein muss. Der vorliegende technische Bericht (Teil I, II und III) hält die Herleitung und die Resultate der Gewässerraumausscheidung fest.

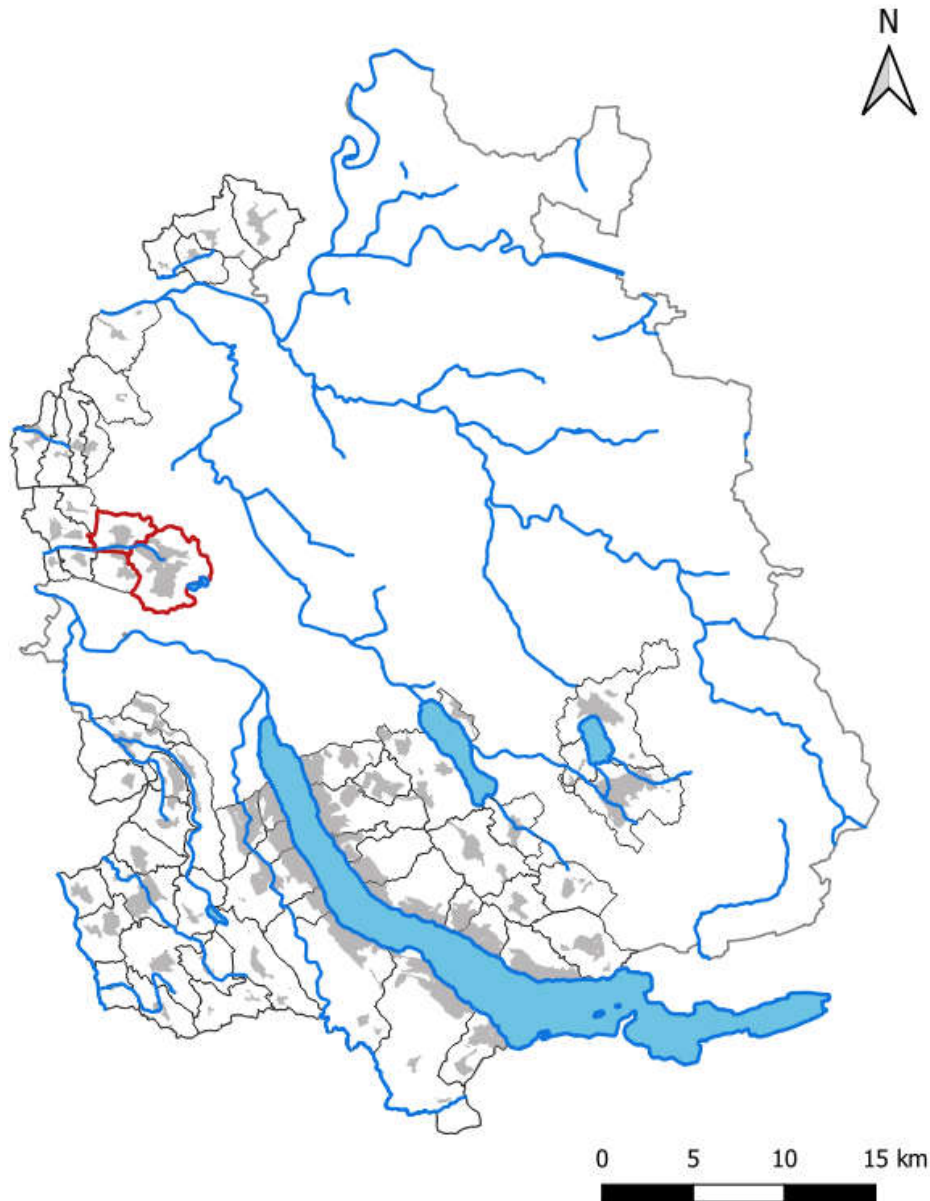
Der Technische Bericht gliedert sich in den allgemeinen Teil (Teil I) mit Angaben zu übergeordneten Rahmenbedingungen und dem methodischen Vorgehen sowie in die gemeindespezifi-



*schen Teilberichte* (Teil II und III) mit detaillierten Herleitungen und Resultaten der Gewässerraumausscheidungen an den Gewässerabschnitten in der jeweiligen Gemeinde inkl. Darlegung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen.

### 1.3 PROJEKTPERIMETER

Der Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung am Furtbach in der 2. Priorität beinhaltet das Siedlungsgebiet der Gemeinden Buchs und Regensdorf (Abbildung 1).



**Abbildung 1:** Dargestellt sind alle Gemeinden der 2. Priorität und deren Siedlungsgebiete (grau). Die rote Umrandung zeigt den Projektperimeter innerhalb dessen der Gewässerraum im Siedlungsgebiet am Furtbach in der 2. Priorität ausgeschieden wird.



## 1.4 VERFAHREN

Die Gewässerraumfestlegung an den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV (Abbildung 2).

Der Kanton stellt den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf des Gewässerraums für die Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung zur Stellungnahme zu. Die Bereinigung des Entwurfs erfolgt durch den Kanton. Betroffene Grundeigentümer werden im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch) publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.



Abbildung 2: Ablauf Gewässerraumfestlegung



## 2 GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

### 2.1 KERNTHEMEN

Folgende Themen stehen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im Zentrum:

- **Ortsspezifische Gesamtschau:** Der Gewässerraum ist in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen.
- **Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen:** Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Im vorliegenden Projekt (Festlegung des Gewässerraums an Gewässern von regionaler und kantonaler Bedeutung im Siedlungsgebiet) wird der Gewässerraum an allen offenen Fliessgewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung im Siedlungsgebiet festgelegt. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die vier grösseren Seen (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee) folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei privaten Gewässern und Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird fallweise beurteilt, ob ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Die Gewässerraumfestlegung bedingt eine umfassende Abwägung sämtlicher betroffenen Interessen.
- **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern:** Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum ausgeschieden. Zwingend ist die Ausscheidung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf im Einzelfall ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der minimale Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltungszwecke ausreichend ist.
- **Nachweis der Hochwassersicherheit:** Innerhalb des Gewässerraums muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Bei einem Hochwasserschutzdefizit muss nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können (inkl. Zugang für den Gewässerunterhalt). Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums, insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreite gemäss GSchV, in jedem Fall nachzuweisen.
- **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung:** Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz die natürlichen Funktionen der Gewässer (Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume) und die Gewässernutzung (Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft) zu gewährleisten. Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.



Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltungen) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in einer Interessenabwägung, insbesondere hinsichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung bei der Notwendigkeit einer Erhöhung, aber auch bei einer asymmetrischen Anordnung oder der Absicht zur Reduktion des minimalen Gewässerraums zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale ökologische Funktionen wahrnehmen kann (vgl. Kapitel 3.5.2). In diesem Fall sind im Rahmen der Interessenabwägung weitere Kriterien wie ortsplanerische und städtebauliche Aspekte, der Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, der Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen, die Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktionen und Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes sowie der Archäologie zu beachten und entsprechend zu gewichten.

- **Anordnung des Gewässerraums:** Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.
- **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen:** Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie genießen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, wie z. B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen oder Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist in dicht überbauten Gebieten (und ausserhalb von dicht überbauten Gebieten, wenn es sich um einzelne unüberbaute Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen



handelt) auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-)Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.

- **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum:** Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen. Um zu verhindern, dass schädliche Substanzen ins Gewässer gelangen, dürfen aber gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV innerhalb des Gewässerraums kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Neue Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser sind nicht erlaubt. Der Gewässerraum wird derart ausgedelimitiert, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel im Gewässerraum enthalten ist. Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen:**

Gemäss RRB Nr. 977/2016 werden im Kanton Zürich die Gewässerräume zuerst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dennoch kann es am Siedlungsrand, in Freihalte-, Erholungs- oder Reservezonen oder bei kurzen «Verbindungsabschnitten» zwischen Siedlungsgebieten, an denen der Gewässerraum durchgezogen wird, vorkommen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Festlegung betroffen sind.

#### *Fruchtfolgefleichen (FFF) im Gewässerraum*

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleichen (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgefleichen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41cbis GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht



werden. Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

#### *Meliorationswege*

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4 bis GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerraums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerraums nicht speziell zu berücksichtigen.

- **Übergangsbereich**

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

## 2.2 ÜBERGEORDNETE PRINZIPIEN

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss (PBG): Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerraums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.



- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (**max. 300 m Länge**) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgeschieden.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind (siehe auch Kapitel 3.5.2 und 3.5.4). An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu «dicht überbaut» lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.



## 3 METHODENBESCHRIEB

### 3.1 KONZEPT

Die Methodik zur Gewässerraumausscheidung richtet sich nach der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)). Sie wurde im Rahmen einer Pilotstudie, welche vom Kanton Zürich an Fliessgewässern im Siedlungsgebiet in vier Gemeinden durchgeführt wurde, entwickelt und gilt sowohl für die Gewässer in kantonaler als auch in kommunaler Zuständigkeit. Nachfolgend wird das Vorgehen näher beschrieben.

### 3.2 SCHRITT 1: ABSCHNITTSBILDUNG

Für die Bestimmung des Gewässerraums wird das Gewässer abschnittsweise betrachtet. Folgende Kriterien sind für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite (Überprüfung anhand von Feldbegehungen)
- Breitenvariabilität
- Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte
- Revitalisierungspotenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung
- Eindolungen
- Abstürze
- Nutzungszonen, Schutzgebiete (z. B. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN))
- Wechsel (Übergang) Siedlungsrand / Siedlungsgebiet
- Siedlungsstruktur (bei angedachter Reduktion im dicht überbauten Gebiet)

Abschnitte, welche gemäss Klassierung Ökomorphologie eingedolt verlaufen, jedoch gemäss ihrer Funktion einen Durchlass darstellen (zum Beispiel Strassenbrücken), werden nicht als separate Abschnitte ausgewiesen. Sie werden in die Abschnitte unter- oder oberhalb integriert.

### 3.3 SCHRITT 2: MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41a GSCHV

Je nach Gewässertyp gelten unterschiedliche Vorgaben für den minimalen Gewässerraum.

#### 3.3.1 Offene Fliessgewässer

##### *Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite*

Die Berechnung des Gewässerraums basiert auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB), welche je nach Breitenvariabilität des Gewässers mit Hilfe eines Faktors aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite (aGSB) abgeleitet wird. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Durch Verbauungen und Kanalisierungen wird diese Variabilität eingeschränkt.



Breitenvariabilität der Gerinnesohle:

- Ausgeprägt (naturnahes Gewässer) Faktor 1
- Eingeschränkt (verbautes Gewässer) Faktor 1.5
- Fehlend (kanalisiertes, hart verbautes Gewässer) Faktor 2

Die Herleitung der nGSB anhand des Faktors kann bei Gewässern, die im Rahmen der Verbauung (Kanalisation oder Eindolung) nicht massgeblich eingeengt wurden, zu einer Überschätzung der nGSB führen. Dies ist insbesondere bei grosszügig dimensionierten Eindolungen oder Kanälen der Fall. Deshalb werden die resultierenden nGSB anhand von möglichst naturnahen und unverbauten Referenzstrecken mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität plausibilisiert und bei grossen Abweichungen werden die Referenzstrecken zur Bestimmung der nGSB beigezogen.

### **Berechnung minimaler Gewässerraum**

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von  $\leq 15$  m wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 (innerhalb von Schutzgebieten) oder nach Art. 41a Abs. 2 GSchV (ausserhalb von Schutzgebieten) ermittelt.

#### Minimaler Gewässerraum in Schutzgebieten

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden:

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	$6 \times \text{nGSB} + 5 \text{ m}$
> 5 m	$\text{nGSB} + 30 \text{ m}$

Schutzgebiete gemäss GSchV sind:

- Biotope von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und –weiden, Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete und Moorlandschaften)
- kantonale Naturschutzgebiete
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung (bei gewässerbezogenen Schutzzielen)
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete (bei gewässerbezogenen Schutzzielen)

#### Minimaler Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, wird der minimale Gewässerraum nach der Hochwasserschutzkurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV) ausgeschieden.

nGSB	Mindestbreite Gewässerraum
< 2	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	Kantonale Vorgabe (Fachgutachten)



### 3.3.2 Eingedolte Gewässer und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle

Auch bei eingedolten Fliessgewässern und überdeckten Hochwasserentlastungskanälen wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (in nationalen und kantonalen Schutzgebieten) und Art. 41a Abs. 2 GSchV (in den übrigen Gebieten) bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird anhand des bestehenden Dolendurchmessers und/oder anhand von Referenzabschnitten (z.B. oberhalb angrenzender, offener Gewässerabschnitt) hergeleitet.

Bei eingedolten Fliessgewässern ist im Einzelfall ein Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerrauts möglich, sofern vom eingedolten Fliessgewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht oder zur Behebung der Hochwassergefährdung bereits ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Hochwassergefährdung mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann und die Dole ihre Funktion als Gewässer verliert.

### 3.4 SCHRITT 3: ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung erforderlich ist.

#### 3.4.1 Hochwasserschutz

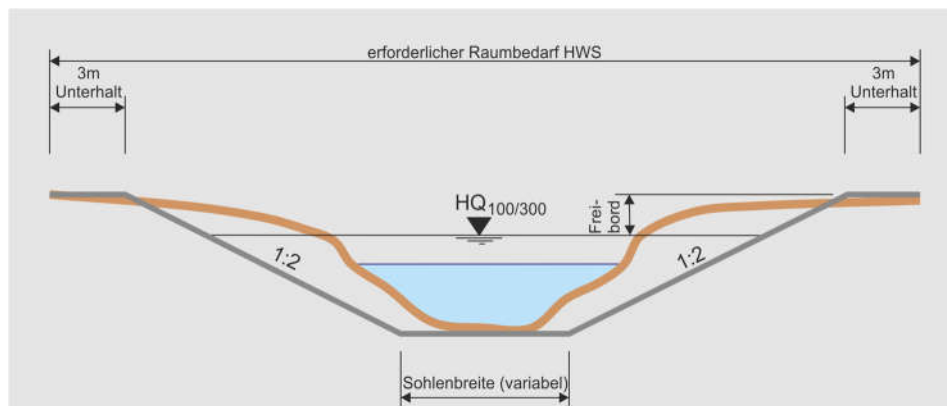
##### *Offene Fliessgewässer*

Anhand der Gefahrenkarte wird geprüft, ob am betroffenen Abschnitt eine Hochwassergefährdung, die auf eine ungenügende Gerinnekapazität zurückzuführen ist, vorliegt (Schwachstellen HQ<sub>30</sub> bis HQ<sub>300</sub>). Liegt keine Gefährdung vor, ist der gesetzlich vorgesehene minimale Gewässerraum ausreichend. Eine allfällige Reduktion wird in Schritt 4 geprüft.

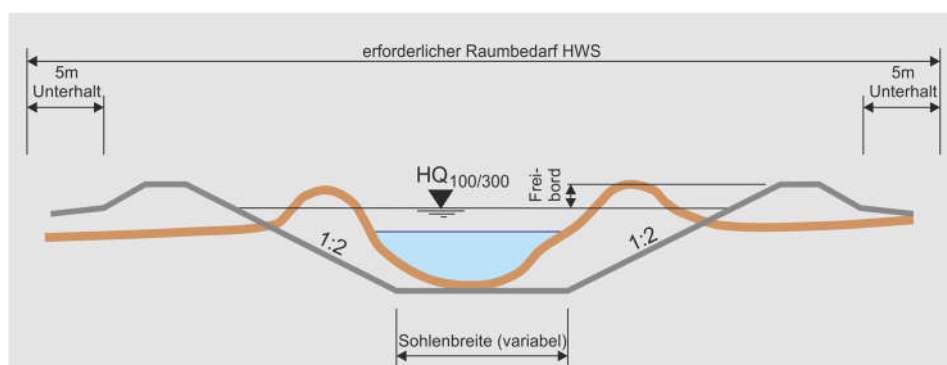
Besteht eine Gefährdung, wird überprüft, ob der minimale Gewässerraum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gegebenenfalls erhöht werden muss.

Anhand einer Querprofilbetrachtung wird aufgezeigt, ob die Durchleitung eines HQ<sub>100</sub> resp. HQ<sub>300</sub> (je nach Schutzziel, i.d.R. HQ<sub>100</sub>, bei erhöhtem Risiko HQ<sub>300</sub>) plus Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) innerhalb des minimalen Gewässerrauts (inkl. beidseitigem Unterhaltstreifen) sichergestellt ist. Es wird fallweise beurteilt, ob ein einseitiger Unterhaltstreifen ausreichend ist oder ob darauf verzichtet werden kann, weil die Zugänglichkeit zum Gewässer für den Unterhalt anderweitig langfristig gewährleistet ist.

Bei grossen Gewässern ist zudem ab dem landseitigen Dammfuss ein 5 m breiter Streifen für den Unterhalt und zur Intervention im Hochwasserereignisfall sicherzustellen und von Anlagen freizuhalten (Abbildung 3 und Abbildung 4).



**Abbildung 3: Querschnitt für Fließgewässer ohne Damm**



**Abbildung 4: Querschnitt für Fließgewässer mit Damm**

Ist der minimale Gewässerraum auch nach Prüfung einer möglichen Anpassung des Unterhaltungsbereichs nicht ausreichend, wird der minimale Gewässerraum auf den gemäss Querschnittsbetrachtung erforderlichen Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht.

### 3.4.2 Revitalisierung

Um zu klären, ob der Gewässerraum aus Gründen der Revitalisierung erhöht werden muss, werden folgende Kriterien betrachtet:

- Grosser Nutzen gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung
- Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungshorizont 2015 bis 2035) gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung
- Wenig beeinträchtigter, naturnaher Abschnitt gemäss Karte der Gewässerökomorphologie
- Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss kantonalem Richtplan
- Eintrag für Gewässerrevitalisierungen im kantonalen Richtplan

Trifft eines dieser Kriterien zu, wird am entsprechenden Gewässerabschnitt eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung vorgenommen. Ohne weitere Nachweise muss der Gewässerraum mindestens nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgedehnt werden.

Für ein Unterschreiten der Biodiversitätskurve muss der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung hergeleitet werden. Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird wie folgt ermittelt:

- Sofern Massnahmenvorschläge aus der Revitalisierungsplanung oder sonstigen Vor-



studien/Vorprojekten vorhanden sind, werden diese vertieft, anhand eigener Abschätzungen verifiziert und der für die Revitalisierung nötige Raumbedarf ermittelt.

- Sind keine Massnahmenvorschläge vorhanden, müssen eigenen Abschätzungen zum Raumbedarf durchgeführt werden. Diese erfolgen durch die Ausgestaltung von Massnahmen, evtl. unter Beizug von Referenzzuständen (bereits umgesetzte Revitalisierungen oder Massnahmenvorschläge von prioritären Abschnitten der Revitalisierungsplanung) im Unter- oder Oberlauf des betrachteten Abschnitts. Die Herleitung des entsprechenden Raumbedarfs muss ausreichend begründet werden.
- Falls im betreffenden Abschnitt bereits Naturwerte bestehen (hohe Lebensraumpotenziale o.ä.) und dadurch die Absicht besteht, den Gewässerraum kleiner als gemäss Biodiversitätskurve vorgesehen festzulegen, muss eine Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz (Fachgutachten) erfolgen.

Die Breite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV (Hochwasserschutzkurve) darf dabei in der Regel nicht unterschritten werden.

### **3.4.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Zur Abklärung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist unter Umständen ein Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Um den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, werden Themen untersucht wie die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen, die Vernetzung der Lebensräume etc. Eine vollständige Übersicht über sämtliche zu berücksichtigende Themen ist der Informationsplattform Gewässerraum zu entnehmen. Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

### **3.4.4 Gewässernutzung**

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, werden die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung betrachtet. Dazu werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bestehende und geplante Wasserkraftwerke
- Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung
- Erholungsnutzung sowie deren Bezug zum Gewässer
- Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen

### **3.4.5 Hinweis zur Interessenabwägung**

Das Mass der Erhöhung des Gewässerraums erfordert eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.), welche aber erst im Schritt 5 erfolgt (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, muss – falls Anordnungsspielraum besteht – die Erhöhung unter Umständen in einem iterativen Verfahren überdacht und neu definiert werden.



### 3.5 SCHRITT 4: ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN

#### 3.5.1 Asymmetrische Anordnung

Gemäss § 15 k HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Es muss nachgewiesen werden, dass mit einer asymmetrischen Anordnung in der Summe eine bessere Lösung resultiert und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

#### 3.5.2 Reduktion / Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann in «dicht überbauten» Gebieten die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (siehe auch Kapitel 2.2).

Bei eingedolten Fliessgewässern, künstlich angelegten Gewässern (z.B. Wasserrechtskanälen und Wasserrechtsweihern) und bei stehenden Gewässern mit einer Fläche < 0.5 ha ist, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht in «dicht überbautem» Gebiet befindet.

Zur Beurteilung, ob «dicht überbautes» Gebiet vorliegt, müssen die Gerichtspraxis sowie die Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtsspraxis) bezüglich «dicht überbaut» berücksichtigt werden<sup>1</sup>. Folgende Indizien geben Hinweise, ob ein Grundstück/Gebiet als «dicht überbaut» qualifiziert werden kann:

- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde (z.B. Kernzonen, Zentrumszonen, Zentrumsgebiete, i.d.R. KOB).)
- Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt (i.d.R. durch landwirtschaftliche Nutzflächen abgegrenzt sind z.B. Weilerkernzonen).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung (z.B. kantonales oder regionales Zentrumsgebiet, Zentrumszone).
- Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnutzung.
- Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.
- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

<sup>1</sup> Bundesgerichtsentscheid Dagmersellen, BGE 140 II 428  
Bundesgerichtsentscheid Rüslikon I, BGE 139 II 470  
Bundesgerichtsentscheid Rüslikon II, BGE 140 II 437  
Bundesgerichtsentscheid Oberrüti, BGer 1C\_444/2015



Ein Abschnitt wird nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums erfolgt oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, wird anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben (für Details siehe Kapitel 2.2).

### **Reduktion aus Sicht Hochwasserschutz**

Besteht an einem Gewässerabschnitt die Absicht, den minimalen Gewässerraum aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet zu unterschreiten, ist sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz im angestrebten reduzierten Gewässerraum gewährleistet ist.

### **Nachweis ohne Hochwassergefährdung**

Für eine Reduktion muss nachgewiesen werden, dass im reduzierten Gewässerraum ein  $HQ_{100}/HQ_{300}$  inkl. Freibord abgeleitet werden kann. Eine bestehende Mauersituation darf berücksichtigt werden (vgl. Abbildung 5). Zum Gewässerraum zugehörig ist dabei ein beidseitiger Unterhaltsstreifen von 3 Metern. Ist das Freibord ungenügend, wird eine Querprofilbetrachtung gemäss Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (siehe Kapitel 3.4.1) vorgenommen.

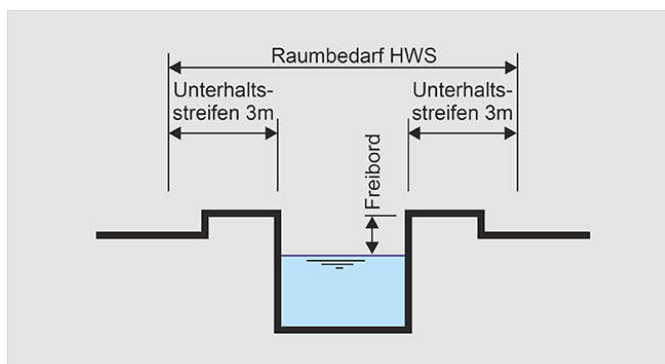


Abbildung 5: Querprofilbetrachtung ohne Hochwassergefährdung.

### **Nachweis bei Hochwassergefährdung**

Bei einer vorhandenen Hochwassergefährdung ist der Gewässerraum grundsätzlich mindestens auf die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve (Berechnung gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV) auszuscheiden, es sei denn, aus der Querprofilbetrachtung in Schritt 3 – Erhöhung Gewässerraum, Hochwasserschutz (vgl. Kapitel 3.4.1) resultiert ein höherer Raumbedarf als die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve. In diesem Fall ist mindestens der gemäss Kapitel 3.4.1 ermittelte Raumbedarf auszuscheiden.

Eine Reduktion des Gewässerraums unter die Breite gemäss Hochwasserschutzkurve ist in der Regel nur möglich, wenn ein Wasserbauprojekt auf Stufe Vorprojekt vorliegt, welches nachweist, dass die Durchleitung eines  $HQ_{100}/HQ_{300}$  inkl. Freibord dank baulichen Hochwasserschutzmassnahmen (inkl. Berücksichtigung Gewässerunterhalt) im reduzierten Gewässerraum sichergestellt ist.

### **Reduktion aus Sicht Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässernutzung**

Sofern in Schritt 3 (Erhöhung Gewässerraum, Kapitel 3.4) aufgrund eines Revitalisierungspotenzials oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ohne weiteren Nachweis der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) ausgeschieden wurde, ist



eine Reduktion in Schritt 4 (Anpassung des Gewässerraums) bis auf den nachweislich zu ermittelnden, mindestens erforderlichen Raumbedarf zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz gemäss Schritt 3 zulässig.

### 3.5.3 Harmonisierung

In diesem Schritt wird verifiziert, ob der in den vorherigen Schritten ermittelte Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (Gewässerbau und -abstandslinien, Gewässerparzellen, 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV, Biodiversitätsförderflächen) harmonisiert werden kann. Im Nahbereich von Waldarealen wird die Gewässerraumgrenze nach Möglichkeit mit bestehenden Waldparzellengrenzen, Waldabstandslinien, Böschungsoberkanten/Geländekanten und markanten Geländepunkten zusammengelegt.

### 3.5.4 Hinweis zur Interessenabwägung

Der im Schritt 4 definierte Gewässerraum bezieht bereits bauliche Gegebenheiten ein, eine umfassende Abwägung der betroffenen Interessen (Siedlung, Ökologie, Gewässernutzung, Landwirtschaft etc.) erfolgt aber erst im Schritt 5 (Schlussprüfung, siehe Kapitel 3.6). Resultiert aus der Interessenabwägung keine verhältnismässige und zweckmässige Lösung, müssen – falls Anordnungsspielraum besteht – in einem iterativen Verfahren die Anpassungen an die baulichen Gegebenheiten überdacht und neu definiert werden.

## 3.6 SCHRITT 5: SCHLUSSPRÜFUNG

Anlässlich einer Schlussprüfung wird im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Wo die Gewässerraumausscheidung aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Interessenabwägung zugänglich ist, erfolgt diese für jeden Abschnitt einzeln. Die Interessenabwägung umfasst die vier Schritte «Interessenermittlung», «Interessenbewertung», «Interessenabwägung» und «Entscheid».

### 3.6.1 Schritt 1: Ermittlung der Interessen

Basis für die Interessenermittlung je Abschnitt bildet das Kapitel 2 der gemeindespezifischen Teilberichte. In diesem Kapitel werden sämtliche Grundlagen, die gemäss Formular Vorabklärung (gemäss Anhang A01 der gemeindespezifischen Teilberichte) für die jeweilige Gemeinde Betroffenheit (ja/nein) aufweisen, dokumentiert.

Die betroffenen Interessen je Abschnitt werden schliesslich anhand der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10 Tabelle Interessenermittlung der gemeindespezifischen Teilberichte) zusammengetragen und kategorisiert.

Ist im gesamten Gemeindegebiet oder in einem Abschnitt ein Interesse nicht betroffen, wird es in den folgenden Schritten nicht weiter behandelt.

### 3.6.2 Schritt 2: Bewertung der Interessen

Für jede betroffene Funktion des Gewässerraums (Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung, in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung» des gemeindespezifischen Teilberichts blau hervorgehoben) wird beurteilt, inwiefern sie mit dem auszuscheidenden Gewässerraum erfüllt wird bzw. für jedes tangierte Interesse beurteilt, wie stark es vom Gewässerraum betroffen wird (tangierte Interessen in der Tabelle in Anhang A10 Tabelle «Interessenermittlung» des gemeindespezifischen Teilberichts gelb hervorgehoben). Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala (hoch, ausreichend, gering für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen; leicht, mässig, stark für die Betroffenheit der tangierten Interessen). Das



Ergebnis wird abschnittsweise in der Tabelle «Interessenbewertung» (gemäss Anhang A11 Tabelle «Interessenbewertung» des gemeindespezifischen Teilberichts) dokumentiert.

### 3.6.3 Schritt 3: Abwägung der Interessen

Die verschiedenen betroffenen Interessen werden gegeneinander abgewogen und der vorgeschlagene Gewässerraum begründet. Dies erfolgt qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln. Bei der Abwägung wird auf das tangierte Interesse, sofern es relevant ist, Bezug genommen und ggf. auf einen Konflikt aufmerksam gemacht (z.B. wenn ein anderes nationales Interesse dem Gewässerraum gegenübersteht und sich beide Interessen widersprechen würden). Die tangierten Interessen werden immer nur in Bezug auf den Gewässerraum abgewogen. Es werden keine anderweitigen Interessenkonflikte aufgezeigt. Das Ergebnis wird abschnittsweise in einer Tabelle dargestellt und begründet (vgl. Anhang A12 Tabelle «Interessenabwägung» des gemeindespezifischen Teilberichts). Als Orientierungshilfe wird dabei farblich abgestuft dargestellt, welche Interessen für die Gewässerraumausscheidung schlussendlich ausschlaggebend waren und welche nicht. Die Interessenabwägung orientiert sich dabei an den folgenden Überlegungen:

#### **Aufzeigen des Handlungsspielraums**

Die Interessenabwägung zeigt den jeweiligen Handlungsspielraum pro Abschnitt und innerhalb der gesetzlichen und methodischen Vorgaben auf. Liegt der Abschnitt beispielsweise nicht in einem dicht überbauten Gebiet, ist eine Reduktion unter die minimale Gewässerraumbreite grundsätzlich nicht möglich. Je nach Abschnitt sind die folgenden Handlungsspielräume zur Abweichung vom minimalen symmetrisch angeordneten Gewässerraum denkbar. In diesen Fällen ist eine Interessenabwägung zwingend vorzunehmen und zu dokumentieren:

1. **Erhöhung des Gewässerraums:** Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes, der natürlichen Funktionen und der Gewässernutzung wird an allen Abschnitten geprüft. In Kapitel 3.4 werden die spezifischen Indikatoren definiert, die anzeigen, ob eine Erhöhung geprüft werden muss oder nicht. Ein Handlungsspielraum ergibt sich demnach nur in Bezug auf das Mass der Erhöhung des Gewässerraums.
  2. **Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums:** Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist grundsätzlich überall denkbar. Die kantonale Hochwasserschutzverordnung gibt vor, in welchen Fällen eine solche in Betracht gezogen werden kann. Ein entsprechender Handlungsspielraum ist demnach theoretisch überall vorhanden. Der Gleichbehandlung der vom Gewässerraum betroffenen Interessen (und insbesondere der Grundeigentümer) kommt jedoch eine hohe Bedeutung zu (Opfersymmetrie). Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums muss in der Summe zu einer besseren Lösung führen.
  3. **Reduktion des Gewässerraums:** Eine Reduktion des Gewässerraums zur Berücksichtigung von baulichen Gegebenheiten ist gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung nur in dicht überbauten Gebieten oder bei bestimmten topografischen Verhältnissen und nur unter Gewährleistung des Hochwasserschutzes möglich. Um zu beurteilen, ob ein entsprechender Handlungsspielraum besteht oder nicht, muss demnach für Abschnitte, bei welchen eine Reduktion angestrebt wird, geprüft werden, ob sie in einem dicht überbauten Gebiet liegen oder nicht (siehe auch Kapitel 2.2, Thema «dicht überbaut»).
- Ein Handlungsspielraum zur Reduktion des Gewässerraums aufgrund anderer Interessen als den baulichen Gegebenheiten bzw. bei engen topografisch bedingten Platzverhältnissen sieht die Gewässerschutzgesetzgebung nicht vor.
4. **Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben:** Unter Umständen lässt sich durch eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Gewässerbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie ggf. Waldparzellen oder Waldabstandslinien), soweit dies recht- und zweckmässig ist, das Endergebnis des auszuscheidenden Gewässerraums optimieren.



5. **Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum:** Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung kann im Wald, in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, sowie bei eingedolten, künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Für eingedolte, künstlich angelegte oder sehr kleine Gewässer sind sowohl in der Hochwasserschutzverordnung als auch in der Informationsplattform Gewässerraum (Wegleitung) des AWEL spezifischere Voraussetzungen für den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums definiert. Das schränkt den Handlungsspielraum weiter ein. Bei den Wasserrechtsanlagen findet die Abwägung, ob ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt werden soll oder nicht, im Rahmen der Beurteilung der Wasserrechtsanlagen statt.

Bezüglich des Waldes ist der Handlungsspielraum für die Festlegung des Gewässerraumes im Siedlungsgebiet gemäss den Ausführungen zu den übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2) definiert. Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, kommen im Kanton Zürich nur vereinzelt im Zürcher Oberland vor und betreffen die Gewässer in kantonaler Zuständigkeit nicht.

#### ***Gegenüberstellung der Interessen***

Innerhalb des Handlungsspielraums sind die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) gegenüber den tangierten Interessen abzuwägen. Die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung müssen bei der Gewässerraumfestlegung zumindest «ausreichend» erfüllt werden. Diese Interessen werden insbesondere den «stark» und «mässig» betroffenen (tangierten) Interessen gegenübergestellt und es wird begründet, wieso diese Interessen nicht stärker berücksichtigt werden können (z. B. kann in einem nicht dicht überbauten Gebiet der Gewässerraum nicht unter den minimalen Gewässerraum reduziert werden, obwohl weiterhin viele angrenzende Bauten im Gewässerraum zu liegen kommen).

#### ***Aufzeigen von Varianten***

Die Interessenabwägung bezieht sich in erster Linie auf die resultierende Gewässerraumbreite (Bestlösung) und evaluiert nicht mehrere Varianten. Trotzdem kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Erwägungen zu denkbaren, abweichenden Varianten in die Interessenabwägung einzubeziehen.

### **3.6.4 Schritt 4: Entscheid**

Im Entscheid (Schritt 4) wird grundsätzlich nochmals auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt. Der vorgeschlagene Gewässerraum als Ergebnis der Interessenabwägung (Schritt 3) wird qualitativ und in Textform für jeden Abschnitt einzeln als insgesamt beste (geeignetste) Lösung gewürdigt.



## 4 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Arbeitsgemeinschaft Interessenabwägung (Basler & Hofmann AG, EBP AG, Suter, von Känel, Wild AG, swr+ AG (20.01.2021), Methodik Interessenabwägung, 8 pp.
- [2] Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Amt für Raumentwicklung (21.09.2020): Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, 11 pp.
- [3] Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (20.01.2021): Memo Festlegung des Gewässerraums bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Landwirtschaft, 9 pp.
- [4] Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau (25.09.2020): Memo Festlegung des Gewässerraums im Wald im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums (GewR) im Siedlungsgebiet: Regelung zwischen den Abteilungen Wasserbau und Wald, 3 pp.
- [5] Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz (05.02.2021): Memo Berichterstattung Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsene Böden in GWR-Projekten, 2 pp.
- [6] Informationsplattform Gewässerraum (2021): [www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)

Winterthur, 24.08.2022

Verfasserin: Claudia Holenstein

### HOLINGER AG

Daniela Nussle  
Projektleiterin  
daniela.nussle@holinger.com  
+41 52 267 09 45

Martin Böckli  
Projektleiter Stv.  
martin.boeckli@holinger.com  
+41 52 267 09 44



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

## **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

### **FURTBACH**

#### **Technischer Bericht II. GEMEINDE Regensdorf**



**Festlegung 24.08.2022**

**HOLINGER**  
the art of engineering

**FORNAT**



Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0 Vorprüfung	27.08.2021	Claudia Holenstein	Martin Böckli	AWEL HOLINGER AG
2.0 Vernehmlassung	26.11.2021	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG
3.0 öffentliche Auflage	10.05.2022	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG
4.0 Festlegung	24.08.2022	Claudia Holenstein	Martin Böckli	Gemeinde Regensdorf AWEL HOLINGER AG

TechnischerBericht\_Teil\_II\_Furtbach\_Regensdorf.docx

## Impressum

### Auftraggeber

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie  
und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

### Kontaktperson:

Lisa Heidler  
+ 41 043 259 39 54  
E-Mail: [lisa.heidler@bd.zh.ch](mailto:lisa.heidler@bd.zh.ch)

### Auftragnehmer

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26  
8405 Winterthur  
+41 52 267 09 00

### Subplaner:

Planwerkstadt AG  
Binzstrasse 39  
8045 Zürich  
+41 44 456 20 10

FORNAT AG  
Bergstrasse 162  
8032 Zürich  
+41 43 244 99 60

### Projektteam:

HOLINGER AG: Daniela Nussle, Martin Böckli, Michael Birrer, Emmanouil Skourtis, Claudia Holenstein, Janina Böhringer  
Planwerkstadt AG: Carli Cathomen, Simon Ammon  
FORNAT AG: Christof Elmiger, Johannes Hellmann

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	AUSGANGSLAGE	5
1.2	PROJEKTPERIMETER	5
1.3	VERFAHRENSABLAUF	6
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGENÜBERSICHT</b>	<b>7</b>
2.1	EINFÜHRUNG	7
2.2	GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND	7
2.3	KANTONALE GRUNDLAGEN	7
2.4	REGIONALE GRUNDLAGEN	22
2.5	KOMMUNALE GRUNDLAGEN	25
2.6	(RELEVANTE) WEITERE GRUNDLAGEN	28
<b>3</b>	<b>ABSCHNITTSBILDUNG</b>	<b>29</b>
3.1	VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	29
3.2	RESULTIERENDE ABSCHNITTE	30
<b>4</b>	<b>MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41A GSCHV</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>ERHÖHUNG</b>	<b>32</b>
5.1	HOCHWASSERSCHUTZ	32
5.2	REVITALISIERUNG	32
5.3	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	32
5.4	GEWÄSSERNUTZUNG	32
5.5	FAZIT	33
<b>6</b>	<b>ANPASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS</b>	<b>34</b>
6.1	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS	34
6.2	REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS	34
6.3	HARMONISIERUNG	35
6.4	FAZIT	36
<b>7</b>	<b>SCHLUSSPRÜFUNG</b>	<b>37</b>
7.1	INTERESSENERMITTLUNG	37
7.2	INTERESSENBEWERTUNG	37
7.3	INTERESSENABWÄGUNG	37
7.4	ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	37

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailplan Gewässerraum (inkl. Beilage A13\_B1 Koordinatenpunkte)

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 AUSGANGSLAGE

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für den Furtbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Regensdorf auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung des Furtbachs im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Regensdorf. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN erläutert.

## 1.2 PROJEKTPERIMETER

Der Perimeter der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wurde anhand der übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN) definiert.

Der Perimeter der Gewässerraumausscheidung des Furtbachs im Siedlungsgebiet von Adlikon in der Gemeinde Regensdorf erstreckt sich über rund einen Kilometer vom Durchlass der Wehntalerstrasse bis zur Brücke beim Breitwisweg (siehe Abbildung 1). Oberhalb der Wehntalerstrasse ist der Furtbach ein kommunales Gewässer und der Gewässerraum wird im Rahmen eines anderen Projekts ausgeschieden.

Der Furtbach verläuft in der oberen Hälfte durch Siedlungsgebiet und in der unteren Hälfte des Perimeters durch Landwirtschaftsgebiet.

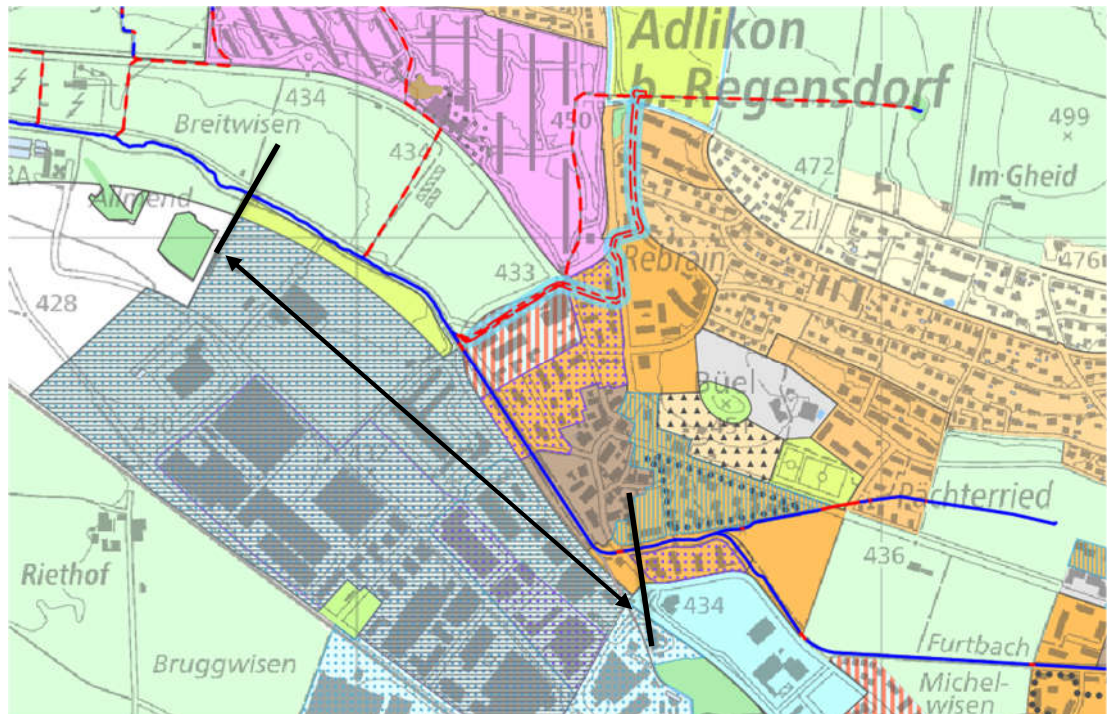


Abbildung 1: Der Perimeter (schwarz eingezeichnet) der vorliegenden Gewässerraumausscheidung beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet Adlikon der Gemeinde Regensdorf

### 1.3 VERFAHRENSABLAUF

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV. Die notwendigen Schritte sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

## **2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG**

### **2.1 EINFÜHRUNG**

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In den folgenden Kapiteln wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt oder die einen Bezug zu den Grundlagen der kantonalen Fachstellen aufweisen (siehe Kap. 4 im Teil I ALLGEMEIN ), eingegangen.

### **2.2 GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND**

#### **2.2.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Gemeinde Regensdorf nicht betroffen.

#### **2.2.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars IVS der Gemeinde Regensdorf nicht betroffen.

### **2.3 KANTONALE GRUNDLAGEN**

#### **2.3.1 Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)**

Mit dem kantonalen Raumordnungskonzept wird der Kanton Zürich im grösseren Kontext betrachtet und eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Entwicklung entworfen. Es bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Es unterteilt das Kantonsgebiet in die verschiedenen Handlungsräume Stadtlandschaft, urbane Wohnlandschaft, Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft und Naturlandschaft.

Die Gemeinde Regensdorf liegt in dem Handlungsraum urbane Wohnlandschaft mit dem Ziel massvoll entwickeln.

#### **2.3.2 Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Der Furtbach verläuft in der unteren Hälfte des Perimeters durch Landwirtschaftsgebiet und in der zweiten Hälfte durch Siedlungsgebiet. Im oberen Teil des Perimeters besteht der Eintrag einer geplanten Wassertransportleitung (siehe Abbildung 3).

Teil des kantonalen Richtplans ist auch der Velonetzplan. Seit 2016 verfügt der Kanton Zürich über einen vom Regierungsrat beschlossenen Velonetzplan (RRB 591/2016). Er zeigt das kantonale Velonetz inklusive ausgewiesenen Schwachstellen. Entlang der Furt ist die kantonale Freizeitroute 5 bestehend.

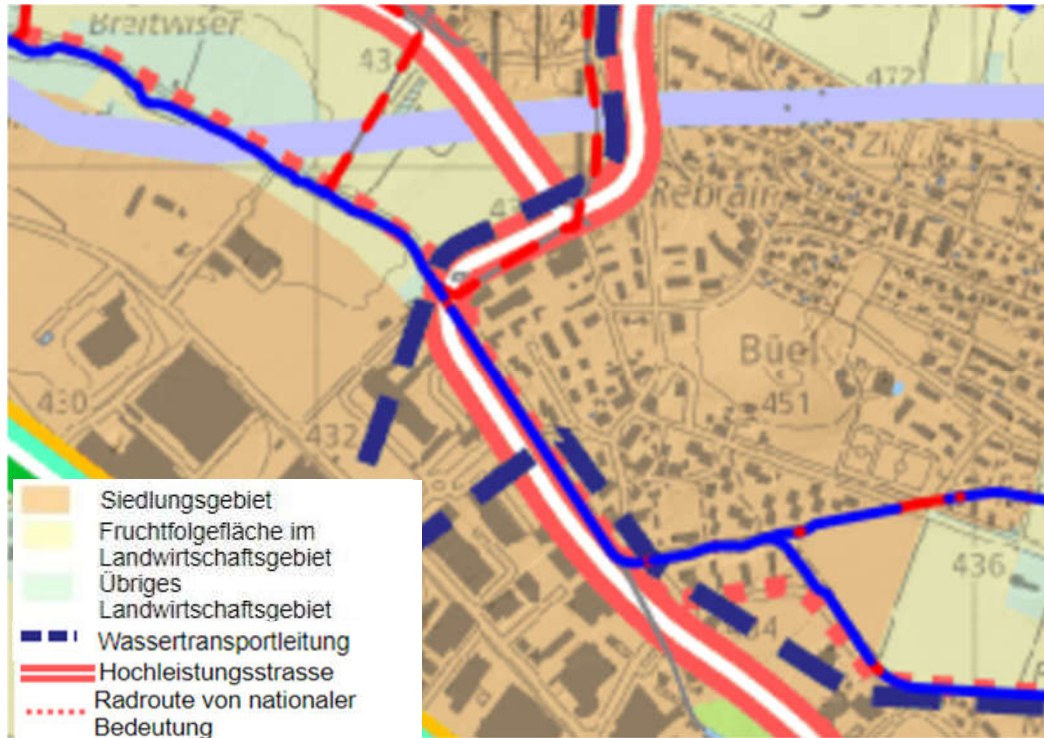


Abbildung 3: Für den Gewässerraum relevante Elemente aus dem kantonalen Richtplan (maps.zh.ch)

### Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Regensdorf weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf (siehe Abbildung 3).

### Fruchtfolgefleichen (20)

Dem Schutz der Ressource Boden (Qualität, Quantität, Vielfalt) kommt eine hohe Bedeutung zu. Um das landwirtschaftliche Potenzial langfristig zu sichern wird qualitatives bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland als Fruchtfolgefleichen ausgeschieden, mit dem Ziel diese dauerhaft zu erhalten.

In Adlikon sind im kantonalen Richtplan auf dem unteren Abschnitt Fu\_Reg\_01, vgl. Abschnittsbildung im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts, beidseitig Fruchtfolgefleichen ausgewiesen (siehe Abbildung 3).

Die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Fruchtfolgefleichen werden in Anhang A07 quantifiziert und auf einem Plan dargestellt.

### Radroute von nationaler Bedeutung (21)

Dem Fuss- und Veloverkehr als Teil des Gesamtsystems «Personenverkehr» kommt besonders bezogen auf die Bewältigung von Kurzdistancen eine hohe Bedeutung zu. Mit dem Richtplan wird die Förderung eines durchgehenden und zusammenhängenden Velowegnetz

beabsichtigt.

Entlang des gesamten Perimeters verläuft rechtsufrig eine Radroute von nationaler Bedeutung.

### **2.3.3 Kantonale Nutzungspläne (23)**

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39). Der Furtbach verläuft auf dem unteren Abschnitt (Fu\_Reg\_01, vgl. Abschnittsbildung im Kapitel Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) durch kantonale Landwirtschaftszone.

### **2.3.4 Öffentliche Oberflächengewässer (25)**

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt. Zudem werden projektierte und rechtskräftig festgelegte Gewässerräume dargestellt.

Der Furtbach verläuft im Perimeter der Gewässerraumausscheidung in der Gemeinde Regensdorf ausparzelliert und offen. Die neue Wehntalerstrasse sowie der Furtbachweg queren den Projektperimeter. Begrenzt wird der Perimeter von den Brücken der Wehntalerstrasse (oben), beziehungsweise Breitswiswegs unten (siehe Abbildung 4).

Für den Bachtobelbach, welcher in den Furtbach einmündet, ist der Gewässerraum bereits projektiert. Der projektierte Gewässerraum ist in Anhang A04 auf dem Grundlagenplan, sowie in Anhang A13 auf dem Detailplan Gewässerraum dargestellt.

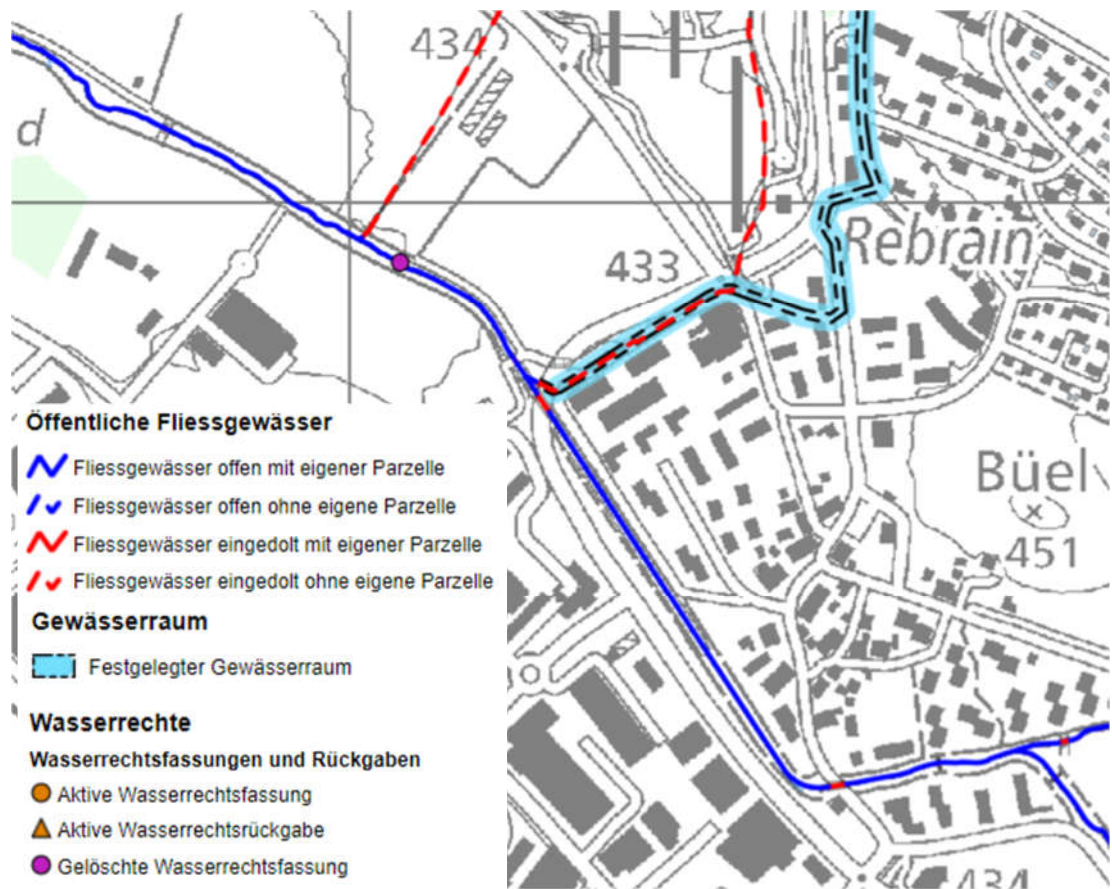


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte der Oberflächengewässer und Gewässerrau (maps.zh.ch)

### 2.3.5 Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Der ökomorphologische Zustand des Furtbachs ist im Siedlungsgebiet von Adlikon auf der unteren Hälfte des Perimeters als wenig, auf der oberen Hälfte als stark beeinträchtigt klassiert (siehe Abbildung 5).

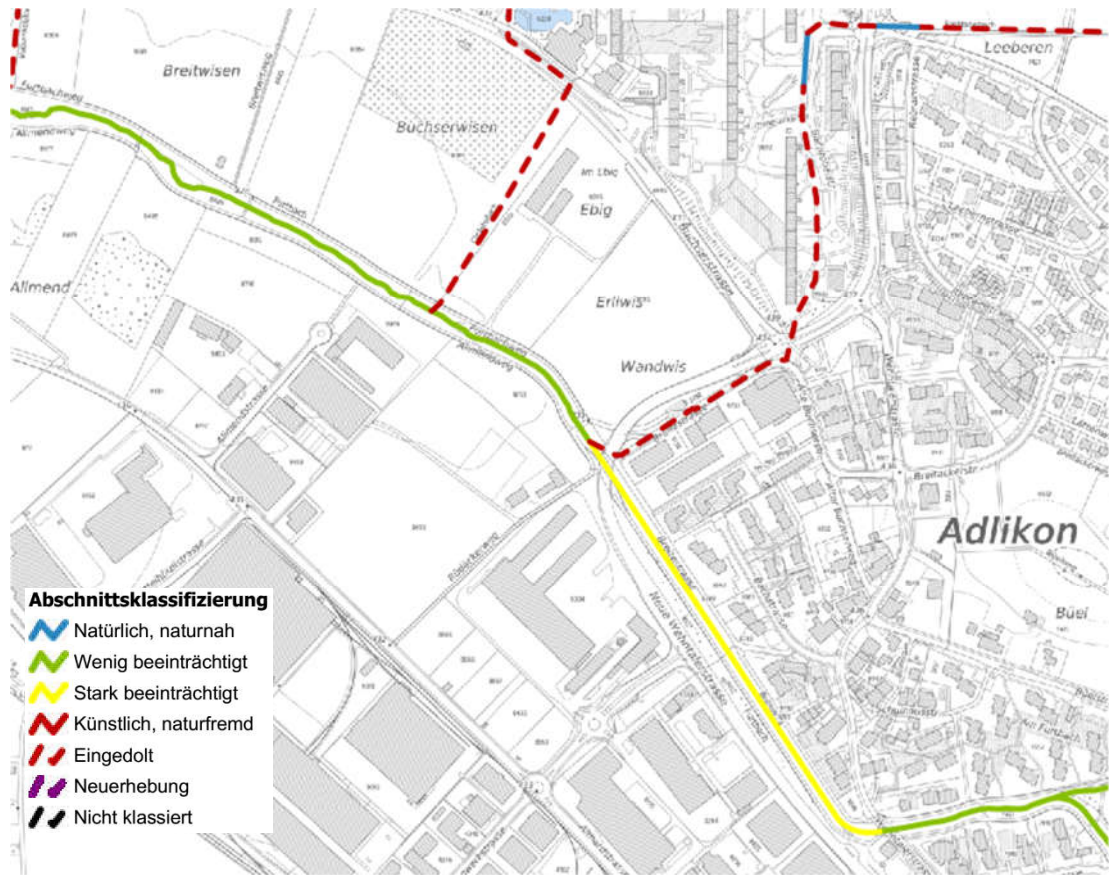


Abbildung 5: Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.6 Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Der Furtbach verläuft im gesamten Perimeter durchgehend durch den Gewässerschutzbereich Au (siehe Abbildung 6).

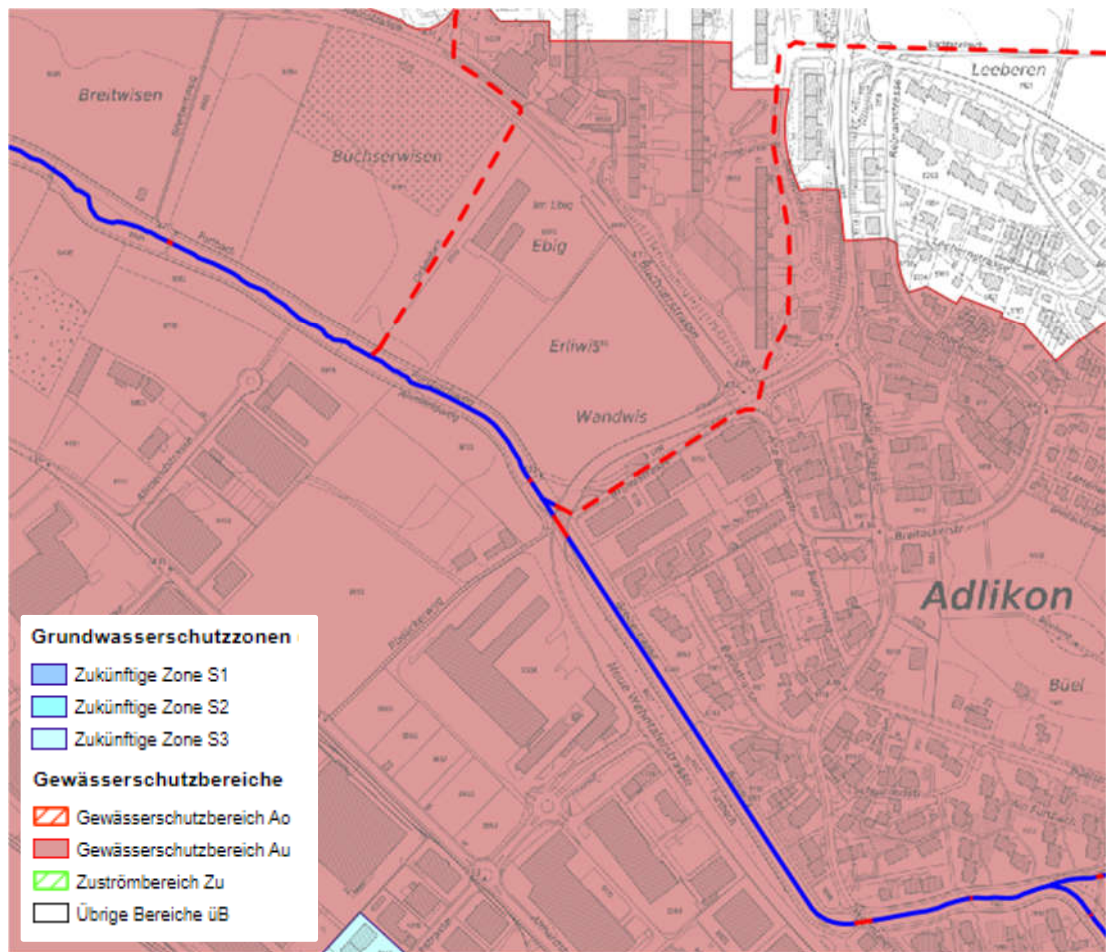


Abbildung 6: Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.7 Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter befindet sich kein prioritärer Abschnitt. In Abschnitt Fu\_Reg\_02 (im Siedlungsgebiet, vgl. Abschnittsbildung im Kapitel Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) wird der Revitalisierungsnutzen als mittel eingestuft, wobei das Aufwertungspotenzial als gross, das ökologische Potenzial hingegen als gering beurteilt wird (siehe Abbildung 7).



Abbildung 7: Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.8 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Der Furtbach verläuft im Projektperimeter in Regensdorf seit ca. 1850 unverändert. Entlang des Abschnitts Fu\_Reg\_01 wie auch anschliessend bei Abschnitt Fu\_Reg\_02 sind jedoch Feuchtgebiete verschwunden (vgl. Abschnittsbildung im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts). Auch sind zwei Zuflüsse auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 eingedolt worden (Abbildung 8).

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt im gesamten Perimeter dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf, vgl. Anhang A07, und kommt jedoch teilweise in Bereichen von Böden zu liegen, die in ihrem Aufbau bereits massgeblich anthropogen verändert sind (Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich: maps.zh.ch).



Abbildung 8: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.9 Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermuring/ Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gefahrenkarte Furttal (FUR) mit Stichdatum vom 30.06.2014 wurde am 09.08.2016 festgesetzt. Am Furtbach ist im Projektperimeter keine Gefährdung ersichtlich. Gemäss der Gefahrenkarte ist das Gerinne ab der Einmündung des Pächterriedkanals genug weit eingetieft, um auch ein Extremereignis schadlos abführen zu können. Die Flächen geringer und mittlerer Gefährdung im Bereich des Übergangs Neue Wehntalerstrasse sind auf den Bachtobelbach zurückzuführen (siehe Abbildung 9).

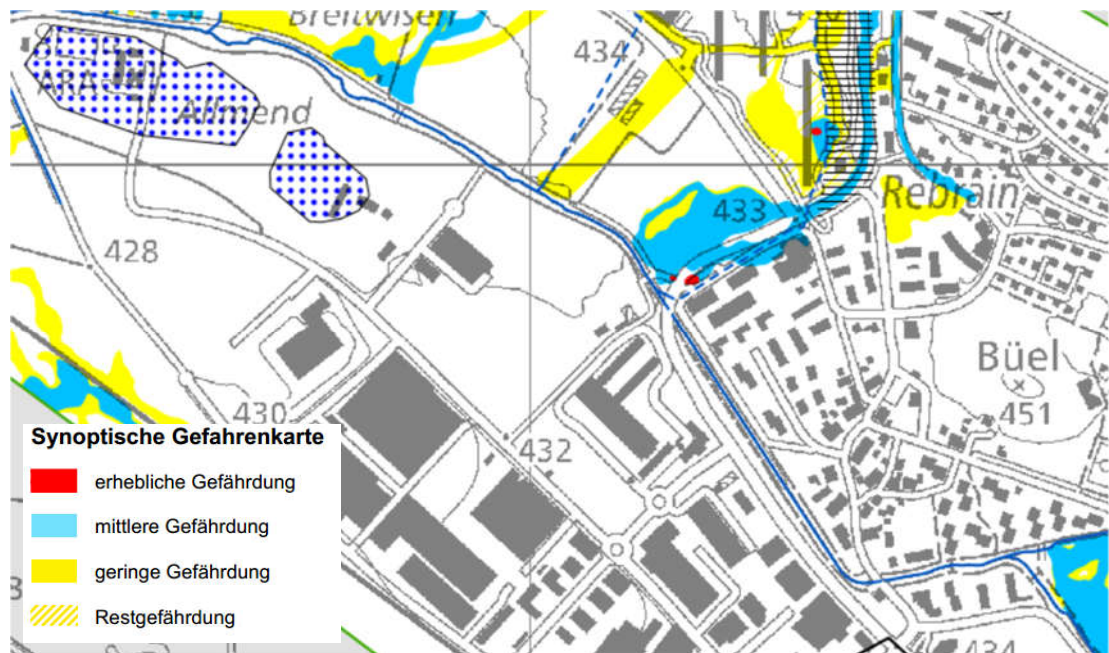


Abbildung 9: Synoptische Gefahrenkarte (maps.zh.ch)

### 2.3.10 Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) erarbeitet über den ganzen Kanton Zürich einen Massnahmenplan Wasser. Dieser soll alle Aspekte der Nutzung und des Schutzes der ober- und unterirdischen Gewässer berücksichtigen, eine konsistente Strategie bei der Planung und eine sinnvolle Prioritätensetzung beim Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen. In einer ersten Phase waren Grundlagen über den ganzen Kanton erarbeitet worden. In der Phase II wird nun jedes Gewässersystem spezifisch bearbeitet.

Der Furtbach gehört zum Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet Furtbach. Gemäss dem Übersichtplan von 2007 ist auf dem gesamten Perimeter in Regensdorf bereits ein Ausbau/ Revitalisierung realisiert (Ernst Basler + Partner AG 2007: Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet Furtbach).

### 2.3.11 Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Im Projektperimeter befinden sich nur im Bereich des Übergangs Neue Wehntalerstrasse ein Gebiet von grossem Risiko (siehe Abbildung 10). Dies ist allerdings nicht auf die Gefährdung des Furtbachs zurückzuführen und somit für die Ausscheidung des Gewässerraums nicht relevant (vgl. Kapitel 2.3.9). Es sind somit auch keine Sonderobjekte durch Überflutungsflächen des Furtbachs betroffen.

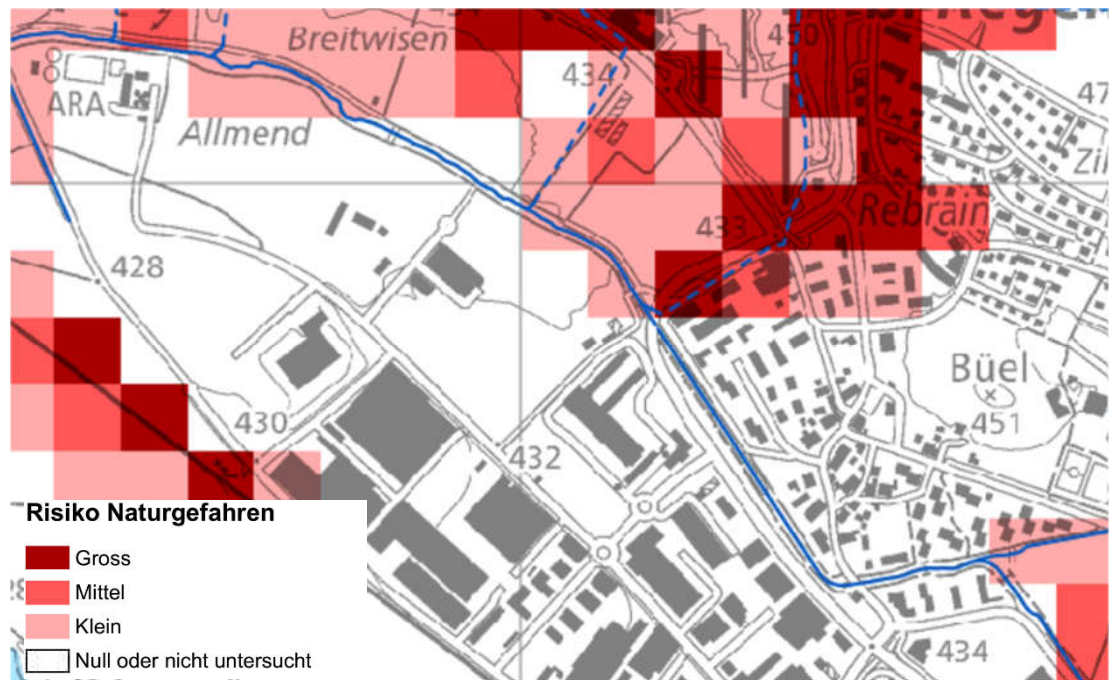


Abbildung 10: Risikokarte des Kantons Zürich (www.maps.zh.ch)

### 2.3.12 Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Im Perimeter der Gewässerraumauscheidung bestehen keine Wasserentnahmen. Kartiert ist eine gelöschte Wasserrechtsfassung (Kategorie BW ohne Kanal/Leitung).

### 2.3.13 Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Grundstücke und/oder Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

### 2.3.14 Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (42)

Im Projektperimeter befinden sich keine Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind.

### 2.3.15 Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasser-schutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vor-zulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Auf dem unteren Teil der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone Nr. 3.0 betroffen (vgl. Abbildung 11). Diese Archäologische Zone ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

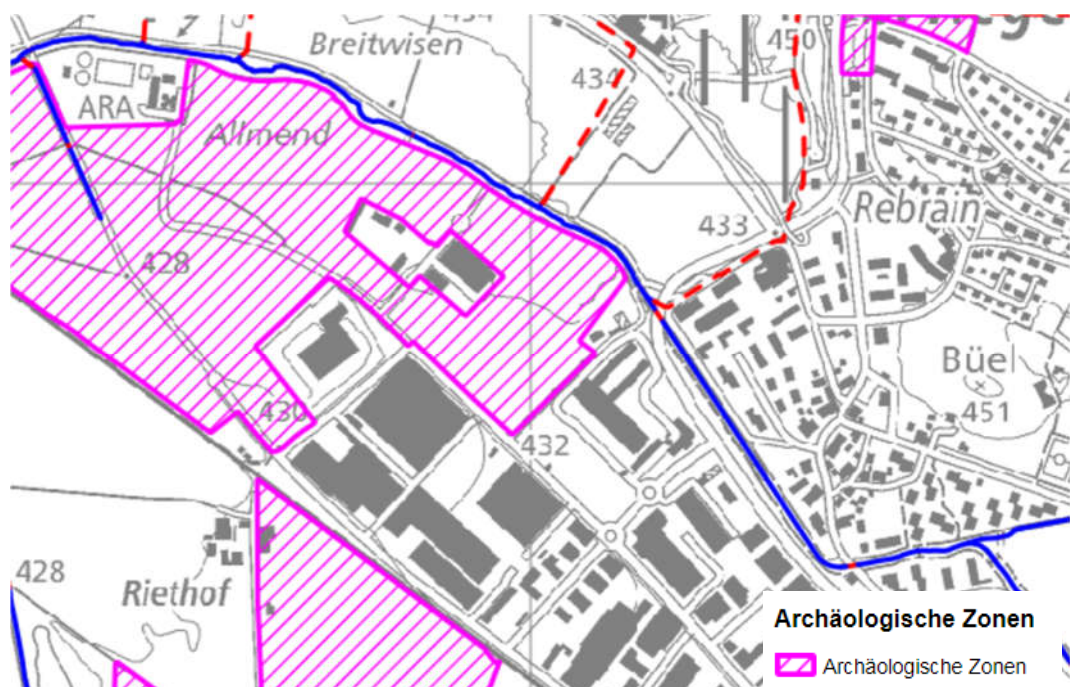


Abbildung 11: Denkmalschutz und archäologische Zonen (maps.zh.ch)

### 2.3.16 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

### 2.3.17 Waldareale (AV-Daten) (45)

Verlaufen Gewässer durch bewaldete Flächen, ist das ökologische Potential meist gross. Dabei hat die Form der Bewirtschaftung des Waldes einen grossen Einfluss auf den ökologischen Wert. In der amtlichen Vermessung werden die Waldflächen ausgewiesen. Der Gewässerraum in bewaldeten Flächen soll in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden. Kurze Abschnitte können insbesondere dann im aktuellen Perimeter liegen, wenn einseitig Siedlungsgebiet vorliegt, ein von Siedlungsgebiet umgebener schmaler Waldstreifen entlang des Gewässers besteht oder kurze bewaldete Abschnitte (< 300 m) ansonsten zu kleinräumigen Lücken in der Gewässerraumausscheidung führen würden.

Der Furtbach verläuft auf dem oberen Abschnitt Fu\_Reg\_02 (vgl. Abschnittsbildung im Kapitel Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) entlang einer bewaldeten Flächen (in den Daten der AV als übrige bestockte Fläche ausgewiesen, siehe Abbildung 12).



Abbildung 12: Ausschnitt aus der amtlichen Vermessung (maps.zh.ch) in Adlikon bei Regensdorf (Abschnitt Fu\_Reg\_02 der Gewässerraumausseidung, vgl. Kapitel 3)

### 2.3.18 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

In der Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (maps.zh.ch) sind die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen nach der Nutzungsart (Wiesen, Weiden, Ackerfläche, Biodiversitätsförderfläche etc.) kategorisiert.

Entlang des Furtbachs ab dem Übergang Neue Wehntalerstrasse wird der Boden hauptsächlich für verschiedene Ackerkulturen genutzt (siehe Abbildung 13). Biodiversitätsförderflächen sind im Bereich der Gewässerraumausseidung in Regensdorf keine vorhanden. In Anhang A08 ist die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt.



Abbildung 13: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) des Kantons Zürich (maps.zh.ch) in Regensdorf

### 2.3.19 Meliorationskataster (50)

Im Meliorationskataster sind bestehende Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen, Entwässerungsflächen und Pumpwerke) ersichtlich.

Im Projektperimeter entwässern fünf Entwässerungsleitungen in den Furtbach. Ausserdem sind im oberen Teil des Perimeters zwei Entwässerungsflächen betroffen (siehe Abbildung 14).

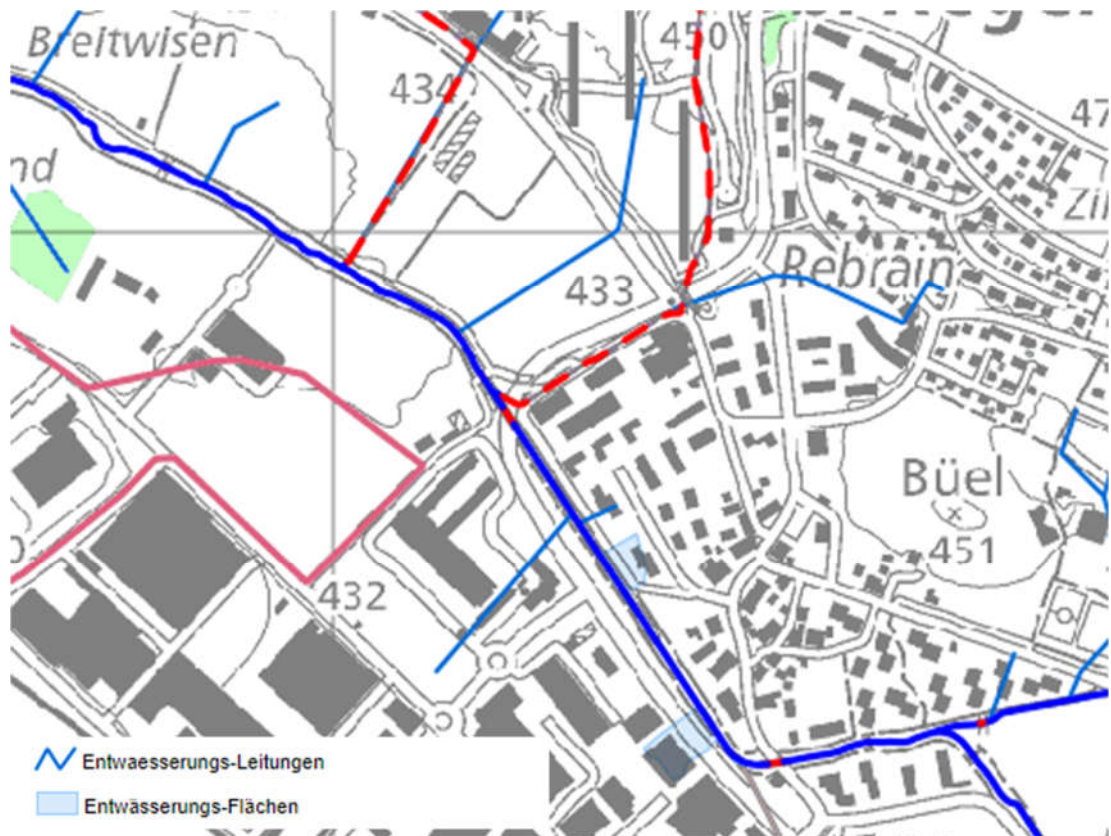


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Meliorationskataster maps.zh.ch)

### 2.3.20 Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Die Hinweiskarte für anthropogene Böden weist Flächen aus, auf denen Böden durch menschliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit verändert wurden. Meistens handelt es sich dabei um bauliche Eingriffe. Die Karte wird regelmässig nachgeführt. Sie ist ein wichtiges Instrument bei der Planung von Bodenaufwertungen und zeigt mögliche Flächen auf, die für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen in Frage kommen.

Im Bereich der Gewässerraumausscheidung im Perimeter Regensdorf sind gemäss der Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch) ausschliesslich Fruchtfolgeflächen und Bauzonen verzeichnet. Für die Fruchtfolgeflächen wird auf das entsprechende Kapitel 2.3.2 sowie auf Anhang A07 verwiesen.

Der Furtbach verläuft im Perimeter in Regensdorf zwar seit ca. 1850 in unveränderter Lage, was einen Hinweis auf natürlich gewachsene Böden sein kann, jedoch wurde das Gebiet weitgehend trockengelegt und der ganze Perimeter renaturiert.

### 2.3.21 Lebensraum-Potenziale (53)

Der kantonale Datensatz Potenzial für naturnahe Lebensräume resultiert aus einem Modell basierend auf verfügbaren GIS Grundlagen des Kantons und von Bundesstellen. Er hat zum Ziel, aus naturschutzfachlicher Sicht, die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen zu finden. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung ÖQV.

Wie in Abbildung 15 ersichtlich, besteht auf dem unteren Teil des Perimeters Potenzial für Feuchtgebietsergänzung (35%).

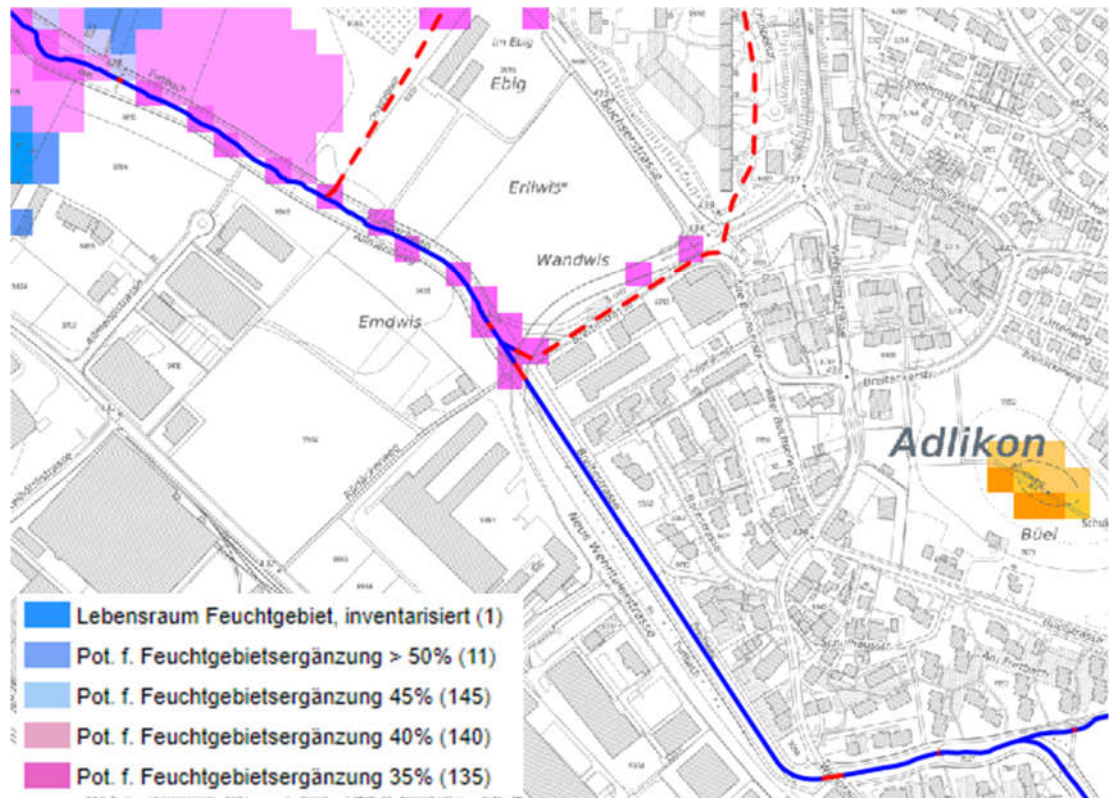


Abbildung 15: Ausschnitt der Karte "Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager-, Trockenwiesen)" (maps.zh.ch)

### 2.3.22 Orthofoto (54)

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo nimmt periodisch Luftbilder der gesamten Schweiz auf. Die aktuellsten Bilder aus dem Jahr 2019 stehen in einer Auflösung von 10 cm zur Verfügung. Der Kanton Zürich nimmt in unregelmässigen Abständen ebenfalls Luftbilder des gesamten Kantons auf. Die letzte Aufnahme erfolgte im Sommer 2020. Anhand der Luftbilder kann der Verlauf der Gewässerachse überprüft werden. Zudem können zusätzlich zur Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (Kapitel 2.3.18) Indizien zur Form der Bewirtschaftung entnommen werden. Die Orthofotos geben ebenfalls Informationen zum Überbauungsgrad und dem Grad der Versiegelung oder Bestockung und Grünflächen im Siedlungsgebiet.

In Abbildung 16 ist ein Ausschnitt des Orthofotos für den Perimeter der Gewässerraumauscheidung in Regensdorf abgebildet.

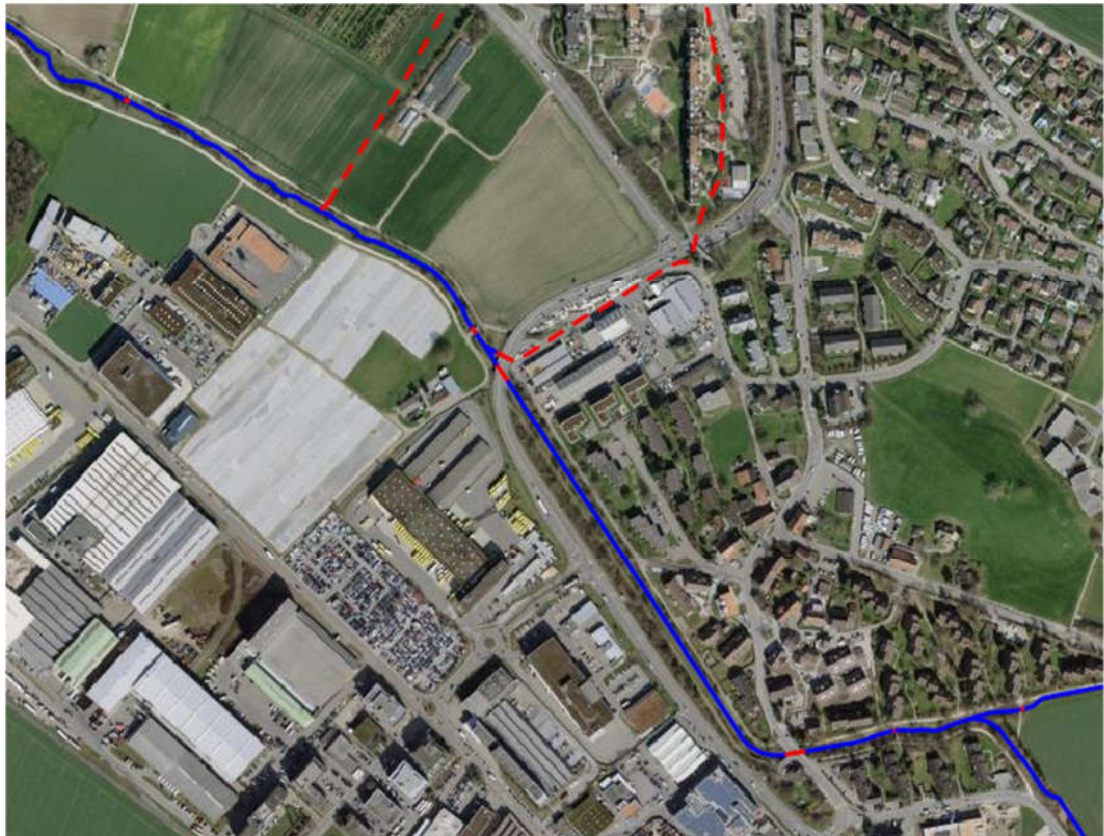


Abbildung 16: Ausschnitt der SwissImage Orthofoto Aufnahme von 2019 für Adlikon bei Regensdorf

## 2.4 REGIONALE GRUNDLAGEN

### 2.4.1 Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Furttal. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und ihrer Mitgliedergemeinden.

Im regionalen Raumordnungskonzept weist die Gemeinde Regensdorf entlang des Furtbachs Gebiete mit einer geringen bis mittleren Dichte auf. Der Raum entlang des Furtbachs ist als Erholungsfläche und für ökologische Vernetzung ausgewiesen.

### 2.4.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

In Abbildung 17 ist der Ausschnitt von Adlikon bei Regensdorf des regionalen Richtplans Furttal dargestellt. Zu erwähnen ist der bestehende regionale Vernetzungskorridor entlang des Furtbachs, sowie die Erholungsgebiete auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 (vgl. Abschnittsbildung in Kapitel 3). In dem linksufrigen Arbeitsplatzgebiet wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt.

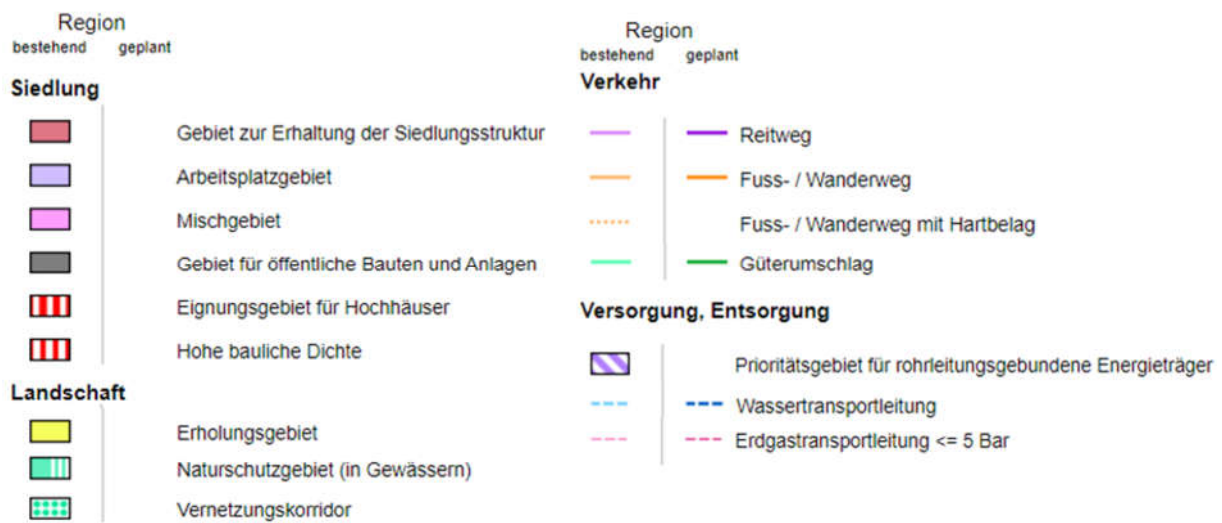
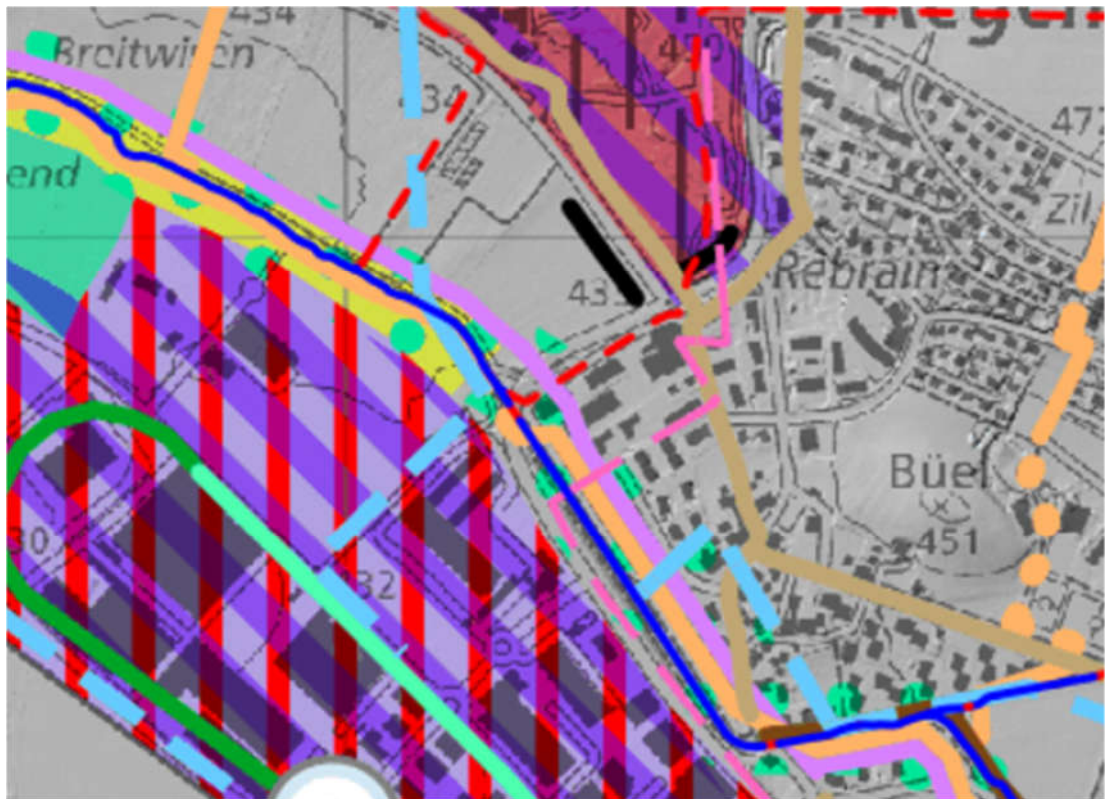


Abbildung 17: Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan Knonaeramt ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Regensdorf weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf (siehe Abbildung 17).

### **Erholungsgebiet (57)**

Im regionalen Richtplan werden Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung unter anderem Zwecks Naherholung bezeichnet. Die Landschaft übernimmt eine wichtige Funktion für Erholungs- und Freizeitaktivitäten und soll daher erhalten und gefördert werden.

Der gesamte Abschnitt Fu\_Reg\_01 (vgl. Kapitel Kapitel 3) befindet sich in einem bestehenden regionalen Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung (siehe Abbildung 17).

### **Vernetzungskorridor (66)**

Vernetzungskorridore sind wichtige Verbindungen von geographisch getrennten Ökosystemen, die oftmals durch Siedlungen und Strassen zerschnitten sind. Oft werden Vernetzungskorridore entlang der Linienführung der Fliessgewässer oder Eisenbahnlinien ausgeschieden, da sie aufgrund ihrer linienförmigen Ausgestaltung eine verbindende Rolle einnehmen. Es werden jeweils Zielarten festgehalten, für die der Vernetzungskorridor von besonderer Bedeutung ist.

Im gesamten Furttal, und somit auch im Projektperimeter ist der Furtbach als regionaler Vernetzungskorridor ausgeschieden (siehe Abbildung 17).

### **Fuss- und Wanderwege (68)**

Das Fuss- und Wanderwegnetz sowie Radwege dienen unter anderem dazu Ausflugsziele und Erholungsgebiete mit dem Siedlungsgebiet sowie den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu verbinden.

Entlang des gesamten Perimeters der Gewässerraumausscheidung in Regensdorf verläuft linksufrig der Weg Würenlos – Furthof – Adlikon – Watt – Oberer Katzenssee sowie rechtsufrig ein regionaler Reitweg (siehe Abbildung 17). Der Verlauf des Wanderwegs ist im Grundlagenplan in Anhang A04 ersichtlich.

## **2.4.3 Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (70)**

### Landschaftsqualitätsprojekt Zürcher Unterland

Die beiden Bezirksvereine Bülach und Dielsdorf liessen 2014/2015 ein gemeinsames Landschaftsqualitätsprojekt ausarbeiten in dem die verschiedenen Landschaftstypen im Zürcher Unterland analysiert und Ziele und Massnahmen definiert wurden.

Die Gemeinde Regensdorf liegt im Landschaftstyp landwirtschaftlich geprägte Ebene. Ziele und Massnahmen werden vor allem für die Landwirtschaft definiert.

## 2.5 KOMMUNALE GRUNDLAGEN

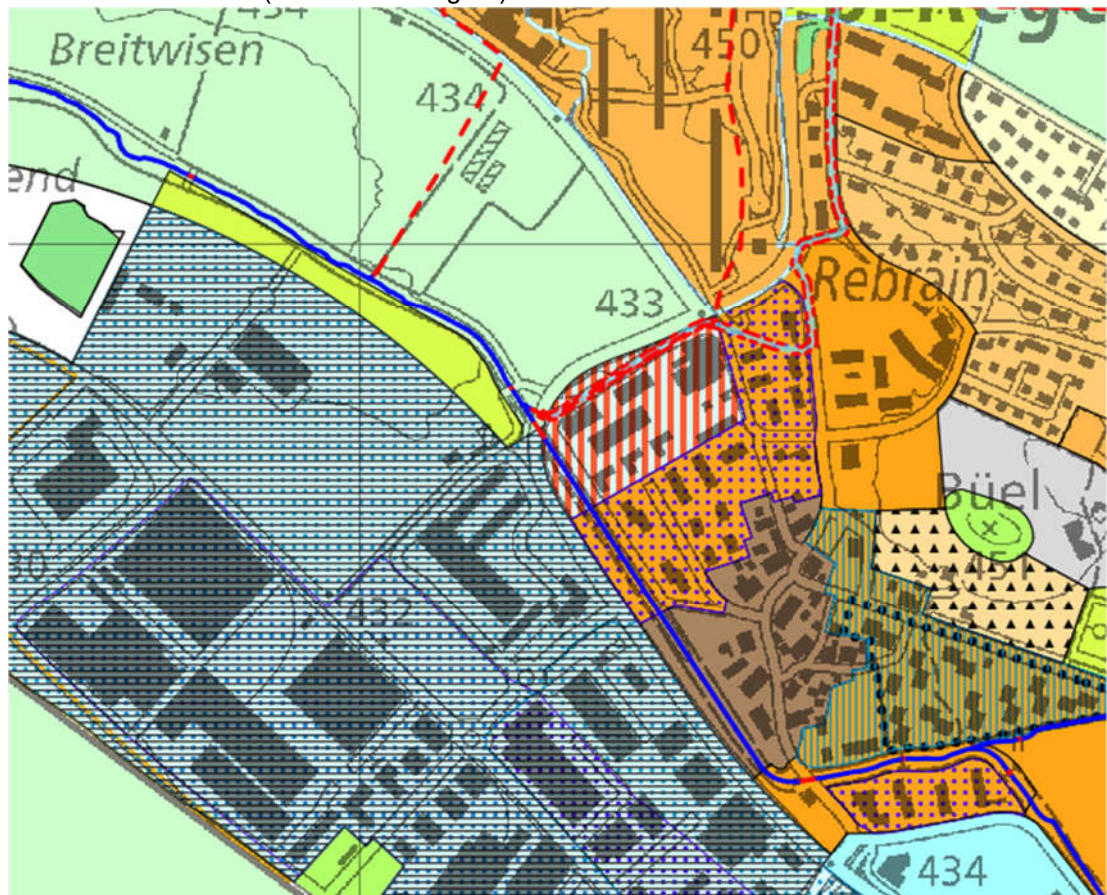
### 2.5.1 Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

Der Furtbachlauf (Bach, Ufersaum, Ufergehölz und Wiesenböschung) zwischen Katzenssee und Gemeindegrenze ist auf kommunaler Ebene geschützt und wird mit "sehr wertvoll" bewertet (höchste Kategorie): "Landschaftliche und grosse biologische Bedeutung als Verbindungselement vom Katzenssee zum mittleren Furttal. Oberster Abschnitt einer der letzten Fundorte von Bachmuschel und Gefärbtem Laichkraut im Schweizer Mittelland (Indikatoren guter Wasserqualität)."

### 2.5.2 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Der Furtbach verläuft im unteren Teil des Projektperimeters durch kantonale Landwirtschaftszone, welche linksseitig an eine Erholungszone grenzt. Auf dem Abschnitt Fu\_Reg\_02 (vgl. Abschnittsbildung im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts) verläuft der Furtbach durch Wohnzonen und Wohnzonen mit Gewerbebeileichterung und auf ca. 200 Meter durch eine Kernzone (siehe Abbildung 18).



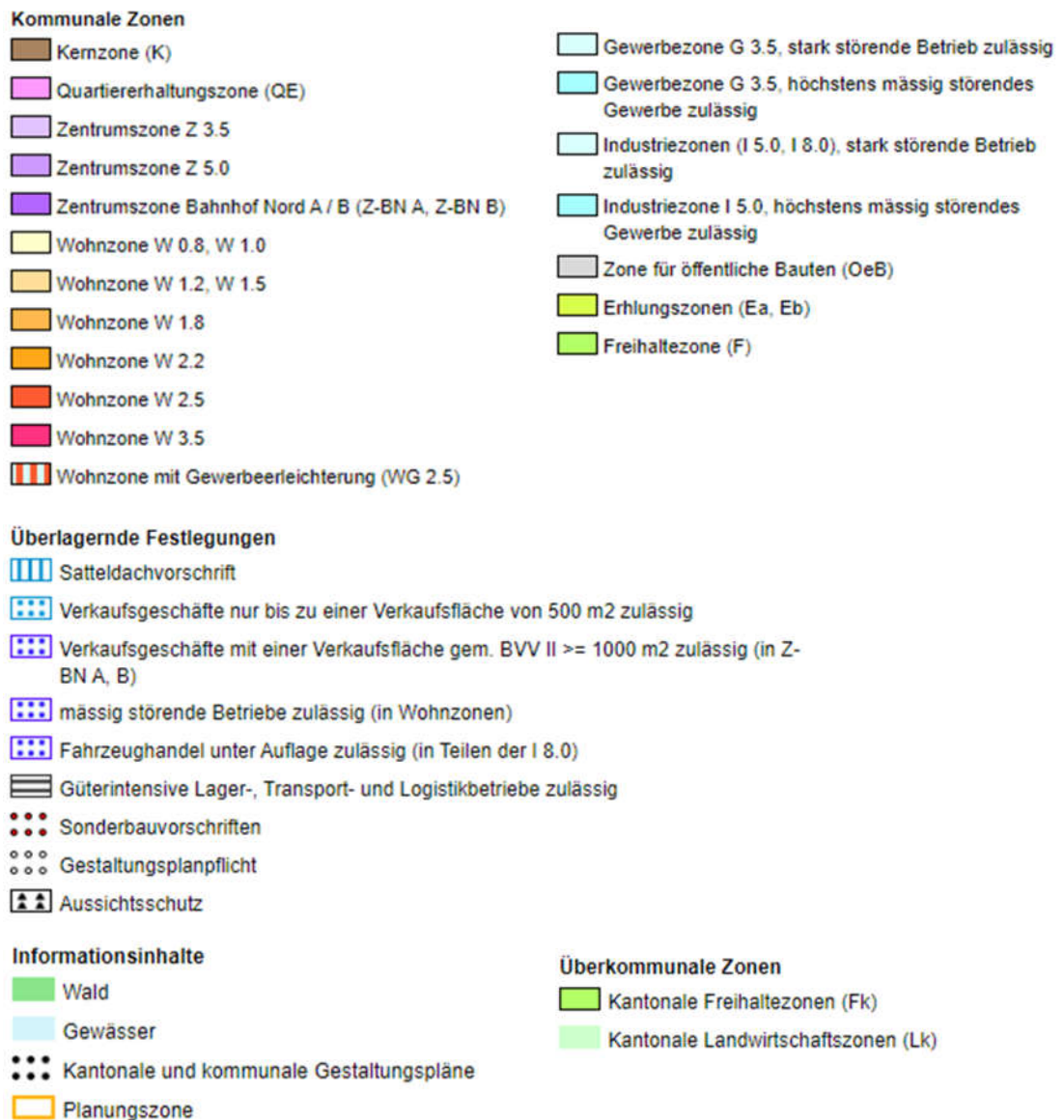


Abbildung 18: ÖREB-Kataster der Gemeinde Regensdorf, Ausschnitt Adlikon bei Regensdorf (maps.zh.ch)

### Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone (vgl. Abbildung 18).

### Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Der Abschnitt Fu\_Reg\_02 (vgl. Kapitel 3) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone ausserhalb KOBI (vgl. Abbildung 18).



### **2.5.3 Kommunale Konzepte (92)**

#### **Leitbild Verkehr 2030**

Die Gemeinde Regensdorf hat 2014 das Leitbild Verkehr 2030 ausgearbeitet, in welchem ausgehend von den politischen Leitsätzen die Vorstellungen über die Grundsätze der Verkehrsplanung und Mobilität festgehalten wurden. Im Leitbild Verkehr 2030 verläuft entlang dem Perimeter grösstenteils eine bedeutende Fuss- und Veloverkehrsachse.

### **2.6 (RELEVANTE) WEITERE GRUNDLAGEN**

Es werden keine weiteren Grundlagen als relevant erachtet.

## **3 ABSCHNITTSBILDUNG**

### **3.1 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN**

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fliessgewässern und der hohen Flughöhe von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der vorliegenden Situation vorkommen. Die Grundlagen wurden deshalb verifiziert und bei Bedarf angepasst.

#### **3.1.1 Gewässerachse**

Die Lage der Gewässerachsen wurde anhand der Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten), des digitalen Höhenmodells und des Orthofotos überprüft. An einzelnen Stellen wurden Abweichungen zu den aktuellen Gegebenheiten festgestellt.

An den folgenden Abschnitten wurde die Gewässerachse angepasst:

- km 6.293 bis km 6.331

Die Verschiebung beträgt bis maximal einen Meter. Für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums wird dabei die Neuberechnete Gewässerachse verwendet.

#### **3.1.2 Ökomorphologie**

Die in der GIS-Karte der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten sowie die Breitenvariabilität sind im Rahmen einer Feldbegehung und anhand der Informationsebene „Bodenbedeckung und Einzelobjekte“ der AV-Daten verifiziert worden.

Die ökomorphologische Erhebung konnte für den Perimeter in Regensdorf vor Ort bestätigt werden, es wurden keine Anpassungen vorgenommen.

#### **3.1.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite**

Auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 verläuft der Furtbach wenig beeinträchtigt. Der Abschnitt wurde revitalisiert und die Gewässerdynamik wiederhergestellt (Ernst Basler + Partner AG 2007: Massnahmenplan Wasser im Einzugsgebiet Furtbach). Abschnitt Fu\_Reg\_01 wird somit hinsichtlich der natürlichen Gerinnesohlenbreite als Referenzstrecke für Abschnitt Fu\_Reg\_02 betrachtet.

Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.5 Meter für beide Abschnitte in der Gemeinde Regensdorf. Dies macht auch aus einer hydromorphologischen Sichtweise Sinn: Gemäss der Herleitung basierend auf der ökomorphologischen Zustandsklassierung mit Korrekturfaktor würde sich für den oberstrom liegenden Abschnitt Fu\_Reg\_02 eine breitere natürliche Gerinnesohlenbreite ergeben (nämlich 3 Meter) als auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 (2.5 Meter). Dies erscheint nicht plausibel, zumal sich die beiden Abschnitte in geologischer und geomorphologischer Hinsicht kaum unterscheiden und zudem in Abschnitt Fu\_Reg\_01 zwei Zuflüsse (Chrästelbach/Bachtelgraben und Bachtobelbach) zum Abfluss des Furtbachs beitragen.

### 3.2 RESULTIERENDE ABSCHNITTE

Basierend auf den Abschnittskriterien (siehe Bericht Teil I ALLGEMEIN) wurde der Furtbach im Siedlungsgebiet von Adlikon bei Regensdorf in zwei Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte sind in Tabelle 1 aufgeführt und in Abbildung 20 dargestellt. Weitere Angaben zu den jeweiligen Abschnitten befinden sich in Anhang A02.

Tabelle 1: Abschnittseinteilung am Furtbach in Regensdorf

Abschnitt	Grund für Abschnittwechsel	GR Plan
Fu_Reg_01	Änderung Ökomorphologie, Sohlenbreite und Breitenvariabilität	W2520.Fu_Reg
Fu_Reg_02		W2520.Fu_Reg

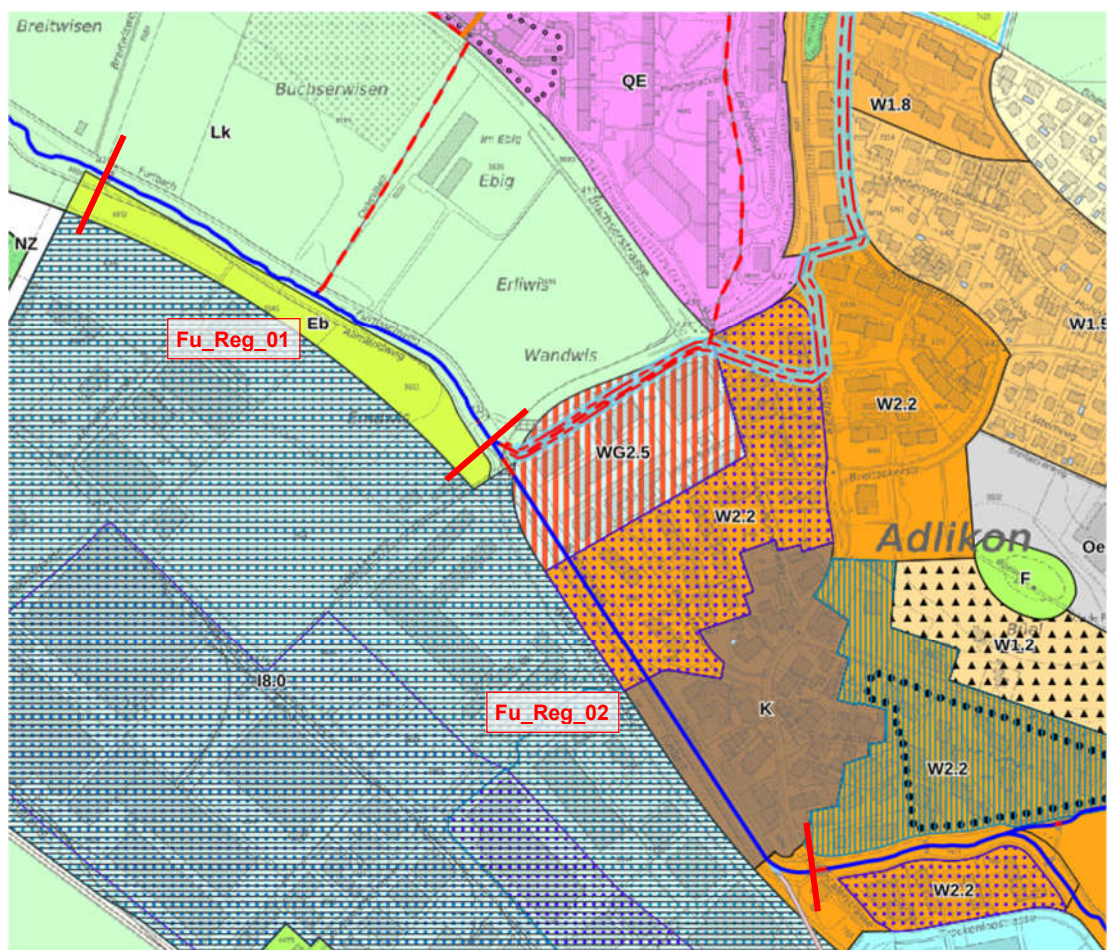


Abbildung 20: Übersicht der Abschnitte am Furtbach in der Gemeinde Regensdorf.

## 4 MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41a GSCHV

In Tabelle 2 sind die ermittelten minimalen Gewässerräumweiten nach GSchG/GSchV aufgeführt. Weitere Angaben zu den jeweiligen Abschnitten befinden sich in Anhang A02:  
 Schritt 2: Minimaler Gewässerraum. Für die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird zudem auf Kapitel 3.1.3 verwiesen.

**Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum (min. GR) nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für die Abschnitte des Furtbachs in Regensdorf**

aGSB: aktuelle Gerinnesohlenbreite  
 nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite

Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a		Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	nGSB [m]			min. GR nach Art. 41a GSchV [m]
	Abs 1 GschV	aGSB [m]			Gem. Ökomorphologie-Karte	Gem. Plausibilisierung / Referenzstrecken		
Fu_Reg_01	nein	2.5	ausgeprägt	1	2.5	2.5	13.25	
Fu_Reg_02	nein	1.5	keine	2	3	2.5	13.25	

## 5 ERHÖHUNG

### 5.1 HOCHWASSERSCHUTZ

Der Hochwasserschutz muss im minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Gewässerraum entsprechend erhöht werden.

Da im Perimeter der Gewässerräumauscheidung in Regensdorf gemäss Naturgefahrenkarte keine Schwachstellen vorliegen (vgl. Kapitel 2.3.9), sind aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Anpassungen des Gewässerräum notwendig.

### 5.2 REVITALISIERUNG

Im Gemeindegebiet von Regensdorf ist auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 eine Erhöhung aufgrund des wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustands zu prüfen und ohne weiteren Nachweis der Gewässerräum gemäss der Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV auszuschneiden (siehe Bericht Teil I ALLGEMEIN). Der Revitalisierungsnutzen ist auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 gering und es besteht kein prioritärer Abschnitt gemäss der kantonalen revitalisierungsplanung. In Tabelle 3 ist der Raumbedarf gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV ausgewiesen. Gemäss dem kantonalen Richtplan besteht im Projektperimeter kein Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer und der Revitalisierungsnutzen ist in beiden Abschnitten gering bis mittel, weisen jedoch keine Priorität auf gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung.

**Tabelle 3: Gewässerräumauscheidung gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV**

Abschnitt	Wenig beeinträchtigtes, naturnahes oder natürliches Gewässer	Potenzial gem. kt. Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet gem. kt. Richtplan	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Raumbedarf gem. Biodiversitätskurve* [m]
Fu_Reg_01	ja	nicht vorhanden	nein	2.5	20.0

\* nach Art. 41a Abs.1 GSchV

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von Revitalisierungsinteressen tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

### 5.3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Im Abschnitt Fu\_Reg\_01 wird der Gewässerräum bereits im vorherigen Schritt (Revitalisierung) nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs.1 GSchV) ausgeschieden. Daher sind keine weiteren Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Für Abschnitt Fu\_Reg\_02 ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz keine Erhöhung des Gewässerräum erforderlich.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

### 5.4 GEWÄSSERNUTZUNG

Im Perimeter sind weder Wasserkraftwerke noch Wasserrechtsanlagen (vgl. Kapitel 2.3.12)

vorhanden. Dementsprechend ist diesbezüglich keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich. Auf Abschnitt Fu\_Reg\_01 besteht jedoch beidseitig ein Erholungsgebiet (vgl. regionaler Richtplan Kapitel 2.4.2). Mit der Erhöhung gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV aufgrund des wenig beeinträchtigten Zustands (vgl. Kapitel 5.2) wird der Erholungsnutzen allerdings bereits ausreichend berücksichtigt und es ist aufgrund der Gewässernutzung keine zusätzliche Erhöhung notwendig.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

## 5.5 FAZIT

In Tabelle 4 sind die vorgenommenen Erhöhungen des Gewässerraums zusammengefasst.

**Tabelle 4: Übersicht der vorgenommenen Erhöhungen im Projektperimeter**

<b>Abschnitt</b>	<b>Begründung für Erhöhung</b>	<b>Erhöhter Gewässerraum [m]</b>
Fu_Reg_01	Revitalisierung sowie Natur- und Landschaftsschutz (Ökomorphologie wenig beeinträchtigt)	20.0

## 6 ANPASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS

In Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung) sind die im folgenden beschriebenen Anpassungen tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

### 6.1 ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Resultiert in der Summe der Interessen gemäss Kapitel 7 und den Anhängen A10, A11 und A12 durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums eine bessere Lösung, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden.

#### Abschnitt Fu\_Reg\_01

Der Gewässerraum tangiert Flächen in der Erholungszone. Deren Nutzung und Ausgestaltung wird dadurch eingeschränkt. Die Umgebung kann in vergleichbarem Umfang uneingeschränkt genutzt werden. Durch die Gewässerraumfestlegung kommt der linksufrige Allmendweg innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Der Allmendweg ist eine Wanderroute von regionaler Bedeutung und kann zu Unterhaltungszwecken für das Gewässer genutzt werden. Im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (wie z.B. Fuss- und Wanderwege) haben eine Berechtigung im Gewässerraum zu liegen. Der Allmendweg, welcher innerhalb der Gewässerparzelle liegt, wird daher nicht aus dem Gewässerraum exkludiert. Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen Bestandesschutz gilt.

Beim rechtsufrigen Furtbachweg handelt es sich um eine nationale Radroute. Zusätzlich verläuft ein Reitweg von regionaler Bedeutung auf dem Furtbachweg. An ungeschmälernten Nutzungsmöglichkeiten und allfälligen Ausbauten des Furtbachwegs besteht ein übergeordnetes Interesse. Der Gewässerraum wird daher asymmetrisch ausgeschieden, so dass der Furtbachweg ausserhalb des Gewässerraum liegt.

Insgesamt resultiert mit der oben beschriebenen asymmetrischen Anordnung eine Verschiebung des Gewässerraums von 0.5 – 6.5 m nach links.

### 6.2 REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS

#### 6.2.1 Dicht überbautes Gebiet

Die Beurteilung der Gebiete entlang den Gewässerabschnitten erfolgt im Anhang 9 anhand der Indizien für dicht überbaute Gebiete. Im Folgenden wird die Argumentation für die mit «ja» beantworteten Indizien geliefert. Eine abschliessende Beurteilung ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht wird nur bei den Abschnitten, für die der Gewässerraum unter den minimal erforderlichen reduziert wird, vorgenommen. Wird nicht unter den minimal erforderlichen Gewässerraum reduziert wird eine Tendenz, ob das Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, angegeben.

#### Fu\_Reg\_01:

Das vom Gewässerraum betroffene Gebiet ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt. Der Gewässerraum befindet sich am Rand des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan.

Das vom Gewässerraum betroffene Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert

oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung. Die linksufrigen gelegenen Grundstücke liegen in einem Gebiet, in dem auf regionaler Stufe eine hohe bauliche Dichte angestrebt wird und sind Teil des Quartierplans Allmend II. Der Furtbach verläuft gemäss regionalem Richtplan in einem Vernetzungskorridor.

Das Gebiet entlang dem Abschnitt Fu\_Reg\_01 wird als tendenziell nicht dicht überbaut beurteilt.

#### **Fu\_Reg\_02:**

Das vom Gewässerraum betroffene Gebiet ist Teil des Hauptsiedlungsgebiets von Regensdorf. Die linksufrigen gelegenen Grundstücke liegen in einem Gebiet, in dem auf regionaler Stufe eine hohe bauliche Dichte angestrebt wird und sind Teil des Quartierplans Rüdäcker. Linksufrig grenzt der Gewässerraum an die Industriezone I8, welche eine hohe bauliche Dichte aufweist. Der Abschnitt führt auf einem Teil durch die Kernzone. Die Grundstücke in der direkten Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt. Der Furtbach verläuft gemäss regionalem Richtplan in einem Vernetzungskorridor.

Das Gebiet entlang dem Abschnitt Fu-Reg\_02 wird als tendenziell dicht überbaut beurteilt.

### **6.2.2 Nachweis für reduzierten Gewässerraum**

Im Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung am Furtbach in Regensdorf wird der Gewässerraum nicht reduziert.

### **6.2.3 Fazit**

Im Perimeter der Gewässerraumausscheidung am Furtbach in Regensdorf wird der Gewässerraum nicht reduziert.

### **6.3 HARMONISIERUNG**

Im Anschluss an vorgenommene Erhöhungen, Reduktionen und/oder asymmetrischen Anordnungen soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

#### **Abschnitt Fu\_Reg\_01**

Mit der in Kapitel 6.1 beschriebenen asymmetrischen Ausscheidung erfolgt eine rechtsseitige Harmonisierung auf den Furtbachweg (Landwirtschaftsstrasse gemäss Bodenbedeckung AV) und eine linksseitige Harmonisierung mit der Gewässerparzellengrenze (Parzellennummern 8086 und 9212). Somit wird der Furtbachweg nicht in den Gewässerraum inkludiert. Der Allmendweg (Landwirtschaftsstrasse gemäss Bodenbedeckung AV), welcher ohne die asymmetrische Ausscheidung, beziehungsweise ohne die Harmonisierung nur teilweise im Gewässerraum zu liegen käme, wird hingegen komplett in den Gewässerraum inkludiert. Dies hat teilweise eine Verbreiterung des Gewässerraums auf 23 m zur Folge.

### Abschnitt Fu\_Reg\_02

Auf diesem Abschnitt wird der Gewässerraum mit den bestehenden Parzellengrenzen der beiden Gewässerparzellen (9214 und 7348) harmonisiert. Damit wird die orographisch linksseitig verlaufende Landwirtschaftsstrasse in den Gewässerraum inkludiert. Rechtsseitig wird der Gewässerraum von Breitiweg und Breitestrasse, welche beide nicht inkludiert werden, begrenzt. Dies hat eine Verbreiterung des Gewässerraums von 13.25 auf 18 – 20 m zur Folge.

## 6.4 FAZIT

In Tabelle 5 sind die vorgenommenen Anpassungen der Gewässerraumanordnung zusammengefasst.

**Tabelle 5: Übersicht der Anpassungen gemäss Schritt 4: Anpassungen gemäss gewaesserraum.ch**

Abschnitt	Minimaler oder erhöhter Gewässerraum [m]	Reduktion [ja/nein]	Asymmetrisch [ja/nein]	Harmonisierung [ja/nein]	Resultierender Gewässerraum [m]
Fu_Reg_01	20.0 m*	nein	ja	ja	20.0 – 23.0
Fu_Reg_02	13.25 m	nein	nein	ja	18.0 – 20.0

\*inkl. Erhöhung aufgrund Revitalisierung

## 7 SCHLUSSPRÜFUNG

Zum Schluss wird die Anordnung des in den vorhergehenden Schritten ermittelten Gewässerraums anhand von Interessenabwägungen auf die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sofern der resultierende Gewässerraum aufgrund der Interessenabwägung die Recht- und Zweckmässigkeit nicht erfüllt, wird iterativ nach Alternativen in den vorhergehenden Arbeitsschritten gesucht. In Anhang A02 sind unter Schritt 5: Schlussprüfung die Resultate dieses Arbeitsschrittes zusammengefasst. Der resultierende Gewässerraum ist auf dem Detailplan Gewässerraum in Anhang A13 dargestellt.

### 7.1 INTERESSENERMITTLUNG

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

### 7.2 INTERESSENBEWERTUNG

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

### 7.3 INTERESSENABWÄGUNG

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

### 7.4 ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Im Folgenden wird je Abschnitt nochmals auf die Interessenbewertung Bezug genommen und begründet, warum der vorgeschlagene Gewässerraum als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig gilt.

#### **Abschnitt Fu\_Reg\_01:**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter Gewässerraum von 20-23 m ausgeschieden. Linksseitig wird auf die Gewässerparzelle harmonisiert und somit der Allmendweg in den Gewässerraum inkludiert während rechtsseitig auf die Grenze zum Furtbachweg harmonisiert wird. Die ausschlaggebenden Argumente für die Gewässerraumfestlegung sind die Gewährleistung von Natur- und Landschaftsschutzziele sowie der Biodiversitätserhalt, da hier der Furtbach hinsichtlich der Ökomorphologie einen wenig beeinträchtigen Zustand aufweist. Der ausgeschiedene Gewässerraum berücksichtigt die Anforderungen an Vernetzungskorridore und ermöglicht deren Funktion sowie den Erhalt, bzw. die Förderung der Biodiversität. Die Gewässerraumfestlegung wird somit als zweckmässig erachtet.

Die Betroffenheit des schmalen Streifens von Fruchtfolgeflächen entlang des Allmendwegs zugunsten der Harmonisierung auf die Parzellengrenze wird als verhältnismässig erachtet: Trotzdem, dass aufgrund der Harmonisierung Landwirtschaftsland in kleinerem Ausmass betroffen ist, wird die Bewirtschaftbarkeit grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Zudem wird auf die

Ausnahmemöglichkeit nach Art. 41c Abs. 4 bis der Gewässerschutzverordnung GschV hingewiesen, gemäss welcher, wenn der Gewässerraum nur wenige Meter über eine Verkehrsanlage mit Tragschicht ragt, der landseitige Teil des Gewässerraums weiterhin intensiv bewirtschaftet werden darf, solange gewährleistet ist, dass keine Düng- und Pflanzenschutzmittel in das Gewässer gelangen können. Auch die Gewässernutzung für den Langsamverkehr wird nicht massgebend beeinträchtigt, da der Furtbachweg ausserhalb des Gewässerraumes liegt und weiterhin uneingeschränkt nutzbar bleibt. Auf dem Allmendweg ist innerhalb des Gewässerraums eine bedingte gewässerbezogene Erholungsnutzung weiterhin möglich.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Fu\_Reg\_02:**

In diesem Abschnitt wird der minimale Gewässerraum (13.25 m) auf die Gewässerparzelle harmonisiert. Es resultiert ein Gewässerraum mit einer Breite von 18.0-20.0 m.

Davon betroffen ist lediglich ein Wanderweg, welcher auch zukünftig auf dem im Gewässerraum liegenden Unterhaltsweg geführt werden kann. Da nur die Gewässerparzelle in den Gewässerraum zu liegen kommt, wird auf eine Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung verzichtet.

Die Gewässerraumfestlegung wird deshalb auch auf dem Abschnitt Fu\_Reg\_02 angemessen beurteilt.

### **Fazit:**

Die Gewässerraumfestlegung am Furtbach in Regensdorf folgt der Methodik gemäss Bericht Teil I ALLGEMEIN und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Die Gewässerraumfestlegung am Furtbach in Regensdorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Winterthur, 24.08.2022

Verfasserin: Claudia Holenstein

### **HOLINGER AG**

Daniela Nussle  
Projektleiterin  
daniela.nussle@holinger.com  
+41 52 267 09 45

Martin Böckli  
Projektleiter Stv.  
martin.boeckli@holinger.com  
+41 52 267 09 44

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailplan Gewässerraum (inkl. Beilage A13\_B1 Koordinatenpunkte)**



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A01: Formular Vorabklärung**

# Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Regensdorf

Gewässer: Furtbach

## Legende

Status:

nicht vorhanden

in Arbeit / zu ergänzen

vorhanden

Betroffenheit:

ja

nein

## Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Sta-tus
	• Bundesinventare			
1	- <b>BLN</b> – Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)			
2	- <b>ISOS</b> – Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung			
3	- <b>IVS</b> – Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz			Objekt regionaler Bedeutung am Perimeterende (ausserhalb; Wehntalerstrasse)
4	- <b>Nationale Biotopinventare</b> (Hoch-/Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaich-gebiete, Trockenwiesen und -weiden, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung)			
5	- <b>WZVV</b> – Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung			
6	• Wild- und Siegfriedkarten			Verlauf weitgehend gleich, Seitenbäche mit einigen Veränderungen
7	• Karten von Hans Conrad Gyger			

Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.gis.zh.ch):				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Sta-tus
8	• Fachgutachten Gewässerraum			Kein Fachgutachten (nGSB < 15m)
9	• Raumordnungskonzept Kanton Zürich (Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE)			Handlungsraum "urbane Wohnlandschaft" mit dem Ziel "massvoll entwickeln"
	• Kantonaler Richtplan			
10	- Zentrumsgebiete			
11	- Schutzwürdiges Ortsbild			
12	- Erholungsgebiet			
13	- Freihaltegebiet			
14	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
15	- Landschaftsschutz und -fördergebiete			
16	- Landschaftsverbindung			
17	- Gruben- und Ruderalbiotope			
18	- Gewässerrevitalisierung			
19	- Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer)			
20	- Fruchtfolgeflächen			Abschnitt Fu_Reg_01 (entlang GwR!)
21	- Radroute von nationaler Bedeutung			Entlang gesamtem Perimeter
22	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
23	• Kantonale Nutzungspläne			Kantonale Landwirtschaftszone auf Abschnitt Fu_Reg_01
24	• Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich			
25	• Öffentliche Oberflächengewässer*			
26	• Ökomorphologie Fließgewässer*			wenig bis stark beeinträchtigt
27	• Gewässerschutzkarte			gesamter Perimeter Gewässerschutzgebiet Au
28	• Revitalisierungsplanung* Fließgewässer			Fu_Reg_01: gering; Fu_Reg_02: mittel
29	• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			keine massgebenden Veränderungen im Gewässerverlauf
30	• Naturgefahrenkarte*			Keine Austritte in den betroffenen Gewässerabschnitten
31	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
32	• Risikokarte Hochwasser			kein oder kleines Risiko
33	• Hochwasserschutzprojekte			
34	• Gewässernutzung* / Wasserrechte*			keine Wasserentnahmen, 1 gelöschte Wasserrechtsfassung kartiert
35	• Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach Art. 83 GSchG - Sanierungsplanung Schwall/Sunk - Reaktivierung Geschiebehauhalt - Wiederherstellung Fischgängigkeit			Kein Wasserkraftwerk am Furtbach
36	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
37	• Baulinien			
38	• Baustellen Kantonsstrassen			
39	• Fuss- und Wanderwege			
40	• Kantonale Grundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			
41	• Kantonale Staatsstrassengrundstücke (Beschaffung über Grundbuchamt)			Neue Wehntalerstrasse quert Perimeter
42	• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte)			

43	• Archäologische Zonen			Entlang des Perimeters auf Abschnitt Fu_Reg_01
44	• Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)			
45	• Waldareale (AV-Daten)			bestockte Fläche (Fu_Reg_02)
46	• Schutzwald (GIS-Layer)			
47	• Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010: besondere Ziele			
48	• Wildtierkorridore (F+J)			
49	• Landwirtschaftliche Bewirtschaftung			Wiese und Ackerfläche entlang des GwR
50	• Meliorationskataster			2 Entwässerungsflächen, sowie 5 Entwässerungsleitungen
51	• Kataster der belasteten Standorte			
52	• Hinweiskarte anthropogene Böden			FFF entlang des GwR
53	• Lebensraum-Potenziale			Pot. f. Feuchtebietsergänzung 35% Fu_Reg_02
54	• Orthofoto			

Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
55	• Regionales Raumordnungskonzept			Siedlung nach innen entwickeln, Erhalt von klaren Siedlungsändern Erholungsflächen und ökologische Vernetzung entlang Furtbach, geringe bis mittlere Dichte, Neubaugebiete (Arbeiten) linksufrig
	• Regionaler Richtplan			
56	- Zentrumsgebiet			
57	- Erholungsgebiet			geplant, naturbezogenen Naherholung am Gewässer, Furtbach bereits revitalisiert
58	- Freihaltegebiet			
59	- Naturschutzgebiet (in Gewässern)			
60	- Gruben- und Ruderalbiotop			
61	- Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt			
62	- Landschaftsschutz- und -fördergebiet			
63	- Landschaftsverbindung			
64	- Gewässerrevitalisierung			
65	- Aufwertung See- bzw. Flussufer			
66	- Vernetzungskorridor			alle Abschnitte
67	- Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege			
68	- Fuss- und Wanderwege			alle Abschnitte, linksufrig bestehender Wanderweg, rechtsufrig bestehender Reitweg
69	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung			
	- Naturschutzobjekte			
	- Landschaftsschutzobjekte			
70	• Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte			Landschaftsqualitätsprojekt Zürich Unterland: Landschaftstyp «landwirtschaftlich geprägte Ebene»

Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:				
Nr.	Grundlage/Vorhaben	Status	Betroffenheit	Bemerkungen zu Relevanz und Status
71	• Kommunaler Richtplan			
72	• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			Es grenzen keine Gemeinden an den Perimeter
73	• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung			Furtbachlauf (Katzensee bis Gemeindegrenze)
	- Naturschutzobjekte			
	- Landschaftsschutzobjekte			
74	• Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan)			
75	- Zentrumszone			
76	- Kernzonen			ein Teil von Abschnitt Fu_Reg_02
77	- Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan)			
78	- Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne			
79	- Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			Quartierpläne (Allmend II und Rüdäcker, beide linksufrig) in Kraft
80	- Gewässerabstandslinien			
81	- Waldabstandslinien			
82	• Nutzungsplanung Nachbargemeinden			es grenzen keine Gemeinden an den Perimeter
83	• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
84	• Hochwasserschutzprojekte			
85	• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
86	• Revitalisierungsprojekte			nur abgeschlossene
87	• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
88	• Fuss- und Wanderwege			
89	• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
90	• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
91	• Bestehende Bau- und Abstandslinien			
92	• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			Leitbild Verkehr 2030, LEITBILD 2042 Umsetzungsprogramm 2020/2023
93	• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			
94	• Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Werkleitungskataster			

\* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A02: Festlegung Gewässerraum: Herleitung und Resultate**



**Kanton Zürich**  
**Baudirektion**  
**Amt für Abfall, Wasser,**  
**Energie und Luft**

Festlegung  
GEWÄSSERRAUM  
**Herleitung und Resultate**

GEMEINDE  
**Regensdorf**

AUTOR:

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26  
8405 Winterthur

ORT / DATUM:

Winterthur / 24.08.2022

# Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ <sub>x</sub>	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

## Schritt 1: Abschnittsbildung

**GEMEINDE:** Regensdorf

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
1.0	Furtbach	Fu_Reg_01	485	Offener Bach/Fluss	wenig beeinträchtigt, 2.5m, ausgeprägt	keine Gefährdung	nicht vorhanden	2 Brücken	Siedlungsgebiet, rechtsseitig kantonale Landwirtschaftszone, linksseitig Erholungszone, beidseitig mehrheitlich unbebaut
1.0	Furtbach	Fu_Reg_02	542	Offener Bach/Fluss	stark beeinträchtigt, 1.5m, keine	geringe bis mittlere Gefährdung, durch Zuflüsse verursacht	nicht vorhanden	1 Brücke	Siedlungsgebiet, rechtsseitig Wohnzone (teilweise Kernzone), linksseitig Industriegebiet, beidseitig bebaut

## Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

**GEMEINDE:** Regensdorf

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fliessgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
<b>NACHWEIS:</b>							<b>!</b>	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
Fu_Reg_01	nein	2.5	ausgeprägt	1	nein	2.5	nein	13.25
Fu_Reg_02	nein	1.5	keine	2	nein	2.5****	nein	13.25

\* gem. Ökomorphologie GIS ZH

\*\* Eindolung, stehende Gewässer < 0.5ha, künstliche Gewässer

\*\*\* nach Art. 41a/b GSchV, bzw. gemäss Fachgutachten

\*\*\*\*gemäss Referenzstrecke (vgl. technischer Bericht Teil II Regensdorf, Kapitel 3.1.3)

## Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Regensdorf

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	FLIESSGEWÄSSER					STEHENDE GEWÄSSER			KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER		Prüfung Unterhalts- streifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässerraum HWS	
		offen	Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolu- men (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeits- beiwert K	Fliessge- fälle I	Gesamthöhe Sohle- Böschung- kante H	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Kanal (offen/ingedolt)						Weiber
<b>NACHWEIS:</b>													!	!	!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m <sup>3</sup> ]	[m <sup>1/3</sup> / s]	[m/m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Fu_Reg_01	bitte auswählen												bitte auswählen		bitte auswählen	nein	13.25
Fu_Reg_02	bitte auswählen												bitte auswählen		bitte auswählen	nein	13.25

## Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDE: Regensdorf

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:						NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:			GEWÄSSERNUTZUNG:		
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökonomie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
<b>NACHWEIS:</b>												
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Fu_Reg_01	nein	ja	nein	-	ja	20.0	-	nein	13.25	-	nein	13.25
Fu_Reg_02	nein	nein	nein	-	nein	13.25	-	nein	13.25	-	nein	13.25

## Schritt 4: Anpassung

**GEMEINDE:** Regensdorf

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 3	Gefährdung vorhanden?	Gebiet dicht überbaut und Beurteilung abschliessend?	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Angepasster Gewässerraum (Asymmetrie/Reduktion/ Harmonisierung)
	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
BSP_01	20.0	nein	nein, Tendenz	ja: Kapitel 6.1	nein	ja: Kapitel 6.3	20-23
Fu_Reg_01	13.25	nein	ja, Tendenz	nein	nein	ja: Kapitel 6.3	18-20
Fu_Reg_02							

## Schritt 5: Schlussprüfung

**GEMEINDE:** Regensdorf

Name Abschnitt	Erforderlicher Gewässerraum gemäss Schritt 4	Ergebnis Interessenabwägung (Recht- und Zweckmässigkeit)	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[m]
Fu_Reg_01	20-23	Auf diesem Abschnitt wird der Gewässerraum aufgrund der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie auf die Biodiversitätsbreite erhöht. Dies resultiert in der Inklusion des Allmendweges in den Gewässerraum. Da jedoch keine massgebenden Einschränkungen für die Erholungsnutzung oder die Landwirtschaft zu erwarten sind, wird die Gewässerraumfestlegung auf diesem Abschnitt als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.	20-23
Fu_Reg_02	18-20	Grundsätzlich wird hier der minimale Gewässerraum ausgeschieden. Von der Harmonisierung auf die Gewässerparzelle ist nur ein Wanderweg betroffen, welcher auch zukünftig im Gewässerraum geführt werden kann. Die Gewässerraumfestlegung wird somit als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.	18-20

# Übersicht Resultate

**GEMEINDE:** Regensdorf

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion vorgesehen?	Anpassung vorgesehen?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
1.0	Furtbach	Fu_Reg_01	485	13.25	nein	ja	nein	nein	nein	ja	20-23
1.0	Furtbach	Fu_Reg_02	542	13.25	nein	nein	nein	nein	nein	ja	18-20

\* nach Art. 41a/b GschV

\*\* wegen asymmetrischer Anordnung, Harmonisierung oder Prüfung recht- und zweckmässiger Gewässerraum



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

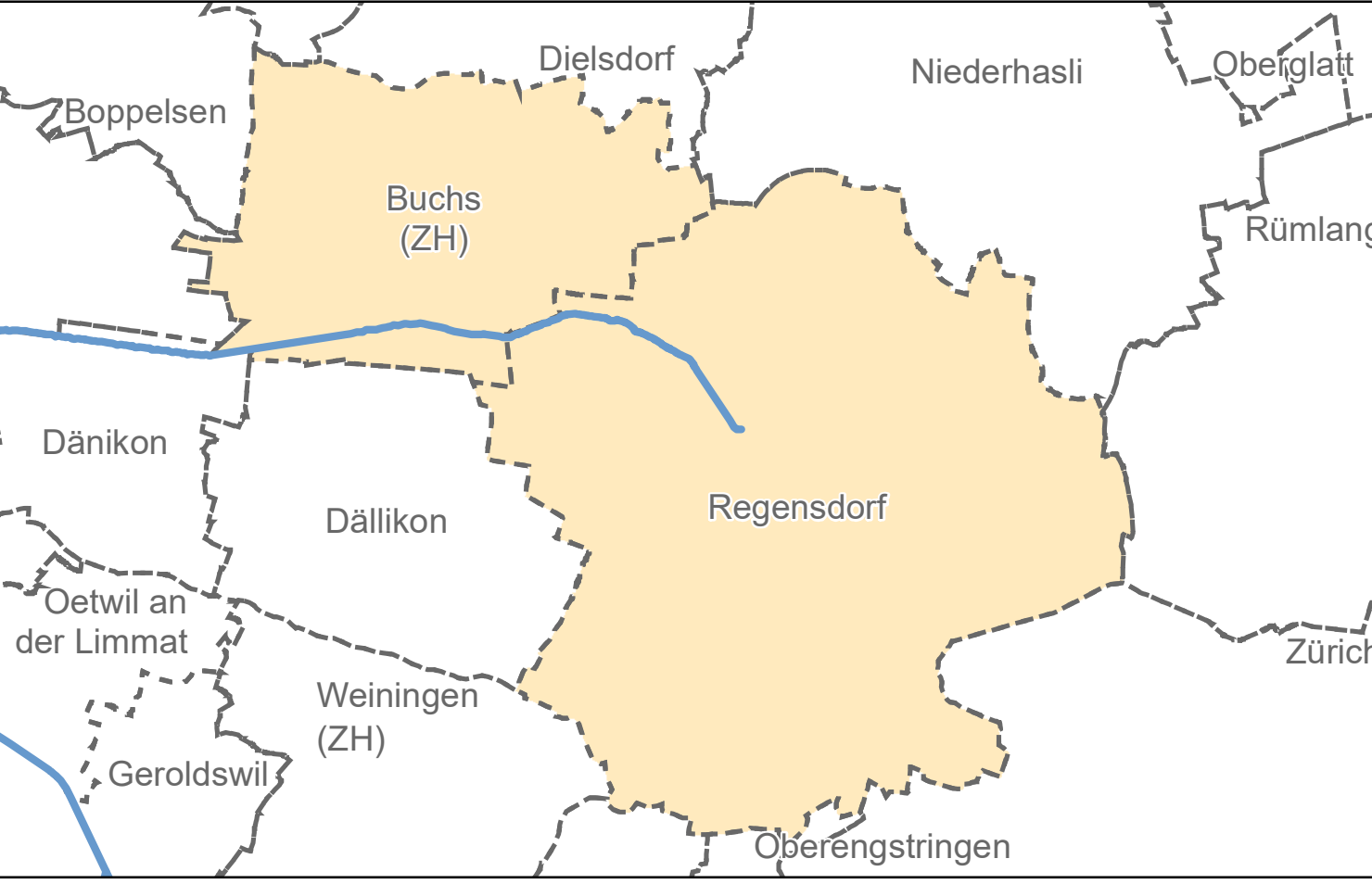
**FURTBACH**

# **Anhang A03: Übersichtsplan**

Kanton Zürich  
AWEL - Abteilung Wasserbau

# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a und § 15 HWSchV

## Kantonale Gewässer der 2. Priorität Los 5 "orange"



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
24.08.2022	BOJ	BOA		1:15'000	105 x 29.7	<b>W2520.UP_Furtbach</b>

# Furtbach

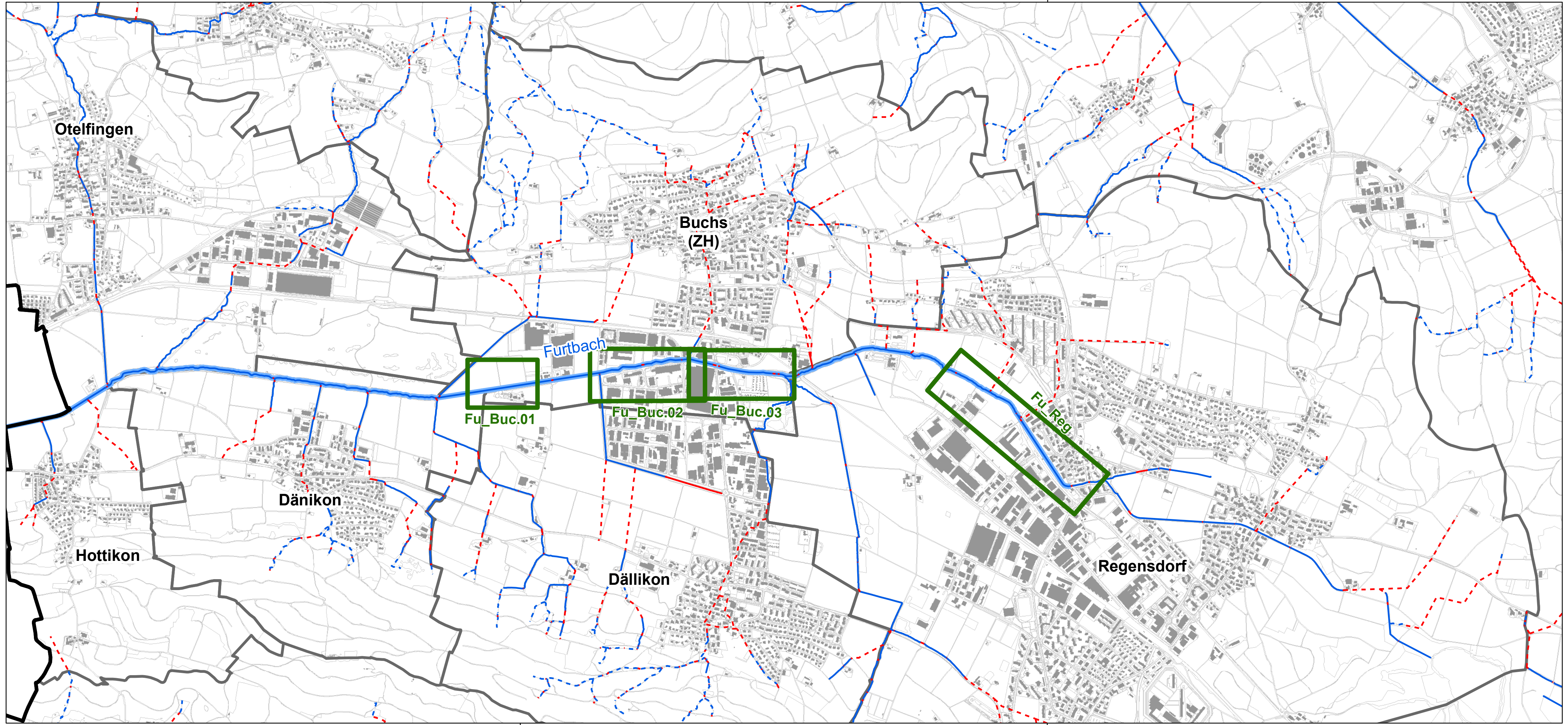
## Übersichtsplan

HÖLINGER AG  
Im Höldli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00  
winterthur@hologer.com http://www.hologer.com  
Zertifiziert ISO 9001

Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walchplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2520.UP\_Furtbach Datum: 24.08.2022



### Legende

#### Blattschnitt

- Ausschnitt Detailpläne
- Fu\_Buc.02** Name Planausschnitt

#### Hintergrund

- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenze

#### Buchs

- Gemeindegrenze
- Gebäude

#### Gewässerausprägung

- Furtbach** Gewässername des kantonalen Gewässers
- kantonales Gewässer
- Fließgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fließgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle

0 500 1'000 1'500 2'000 Meter



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

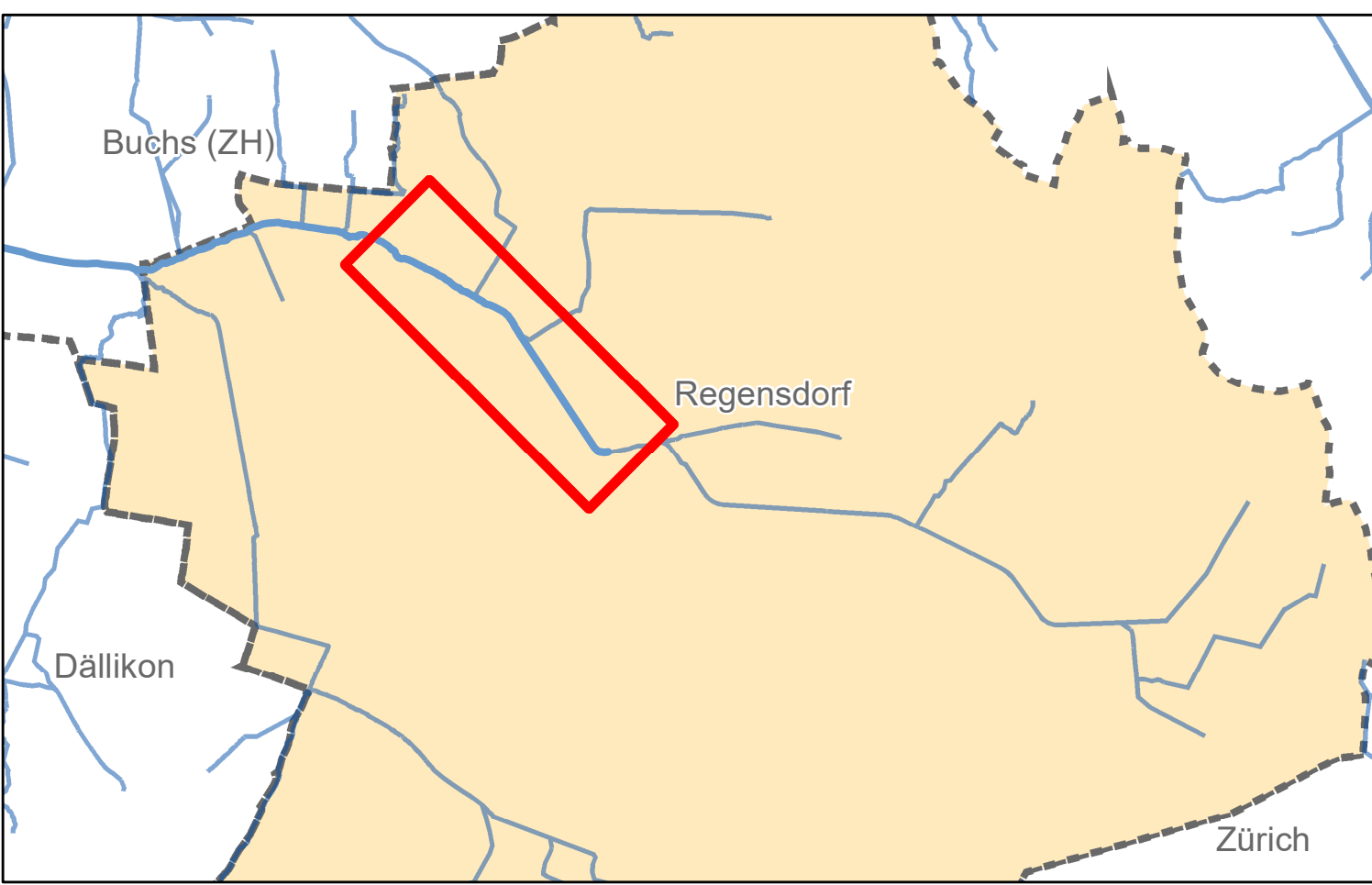
### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A04: Grundlagenplan**

Kanton Zürich  
AWEL - Abteilung Wasserbau

# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV Kantonale Gewässer der 2. Priorität Los 5 "orange"



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
24.08.2022	BOJ	BOA		1:1'500	126 x 29.7	<b>W2520.GP.Fu_Reg</b>

## Regensdorf

### Grundlagenplan Furtbach (Nr. 1.0)

HOLINGER AG  
in Haldenstr. 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 69 00  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Kanton Zürich  
Abteilung Wasserbau

AWEL - Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wachplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2520.GP.Fu\_Reg Datum: 24.08.2022



### Legende

**Gewässerraum**

- Festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Furtbach 1.0** Gewässername und -nummer
- Fu\_Reg\_01** Name Gewässerabschnitt
- Rechtskräftig festgesetzter Gewässerraum

**Ökomorphologie**

- Gewässerabschnitt natürlich / naturnah
- Gewässerabschnitt wenig beeinträchtigt
- Gewässerabschnitt künstlich / naturfremd
- Gewässerabschnitt stark beeinträchtigt

**Kantonale Revitalisierungsplanung**

- Grosser Revitalisierungsnutzen
- Mittlerer Revitalisierungsnutzen
- Geringer Revitalisierungsnutzen

**Weitere Inhalte**

- Kernzone
- regionaler Vernetzungskorridor
- regionales Erholungsgebiet
- Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (kommunal)
- regionaler Fuss-/ Wander-/ Rad- und Reitweg
- Radroute von nationaler Bedeutung
- Archäologische Zone

**Ergänzende Bemerkungen**  
Folgende Grundlage ist im gesamten dargestellten Planausschnitt betroffen:  
- Gewässerschutzbereich Au

0 50 100 150 Meter



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A05: Abschnittsweise Dokumen- tation der Interessen «In- ventare» mit Substanz- schutz**

*Im Siedlungsgebiet von Regensdorf sind entlang des Furtbachs keine Inventare mit Substanzschutz betroffen. Es wird daher auf den Anhang A05 verzichtet.*



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A06: Dokumentation Wasser- rechtsanlagen**

*Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung am Furtbach in Regensdorf bestehen keine Wasserrechtsanlagen. Es wird daher auf den Anhang A06 verzichtet.*



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a  
GSchV und § 15 f HWSchV**

**Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A07: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden**

## Fruchtfolgeflächen

Tabellarische Zusammenstellung der betroffenen FFF gemäss folgender Tabelle A07.1.

Tabelle A07.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		Abschnitt Fu_Reg_01		Abschnitt Fu_Reg_02	
		FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]	FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	281	-	15	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	281	-	15	-

Total FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	296 m <sup>2</sup>
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	-
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	296 m <sup>2</sup>

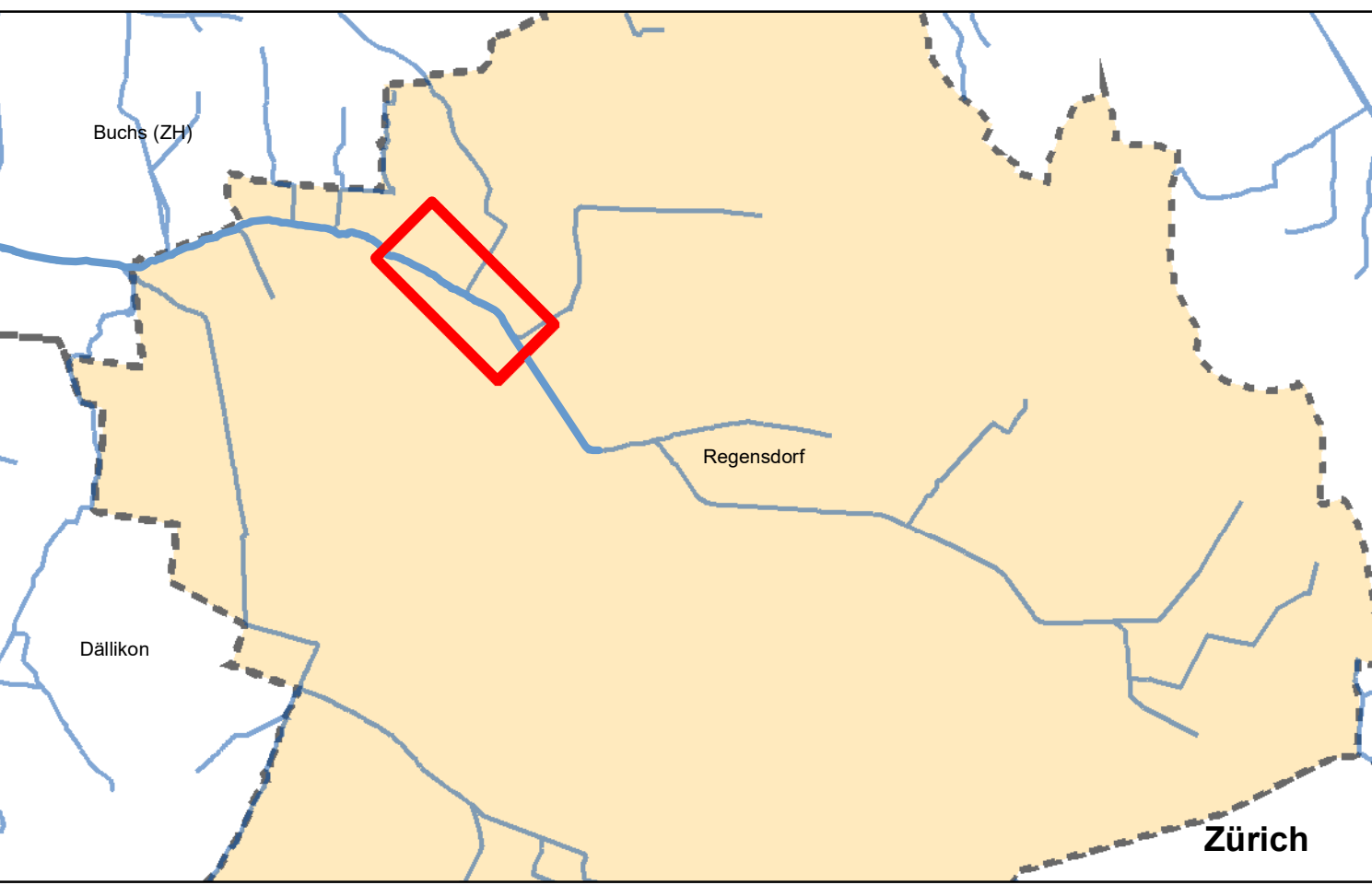
## Natürlich gewachsene Böden

Darlegung je Abschnitt in welchen Abschnitten **ausserhalb Bauzone** der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt.

*Tabelle A07.2 Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden*

<b>Gewässerraum und natürlich gewachsenen Böden (nur <u>ausserhalb Bauzone</u> relevant)</b>	<b>Abschnitt Fu_Reg_01 [ja/nein]</b>
Gewässerraum folgt natürlichem historischen Gewässerverlauf?	<i>ja</i>
Gewässerraum folgt verlegtem / neu angelegten Gewässerverlauf?	<i>nein</i>

**Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV  
und § 15 HWSchV  
Kantonale Gewässer der 2. Priorität Los 5 "orange"**



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
24.08.2022	BOJ	BOA		1:1000	105 x 29.7	<b>W2520.FFF.Fu_Reg</b>

**Regensdorf**  
Fruchtfolgefleichen  
Furtbach (Nr. 1.0)

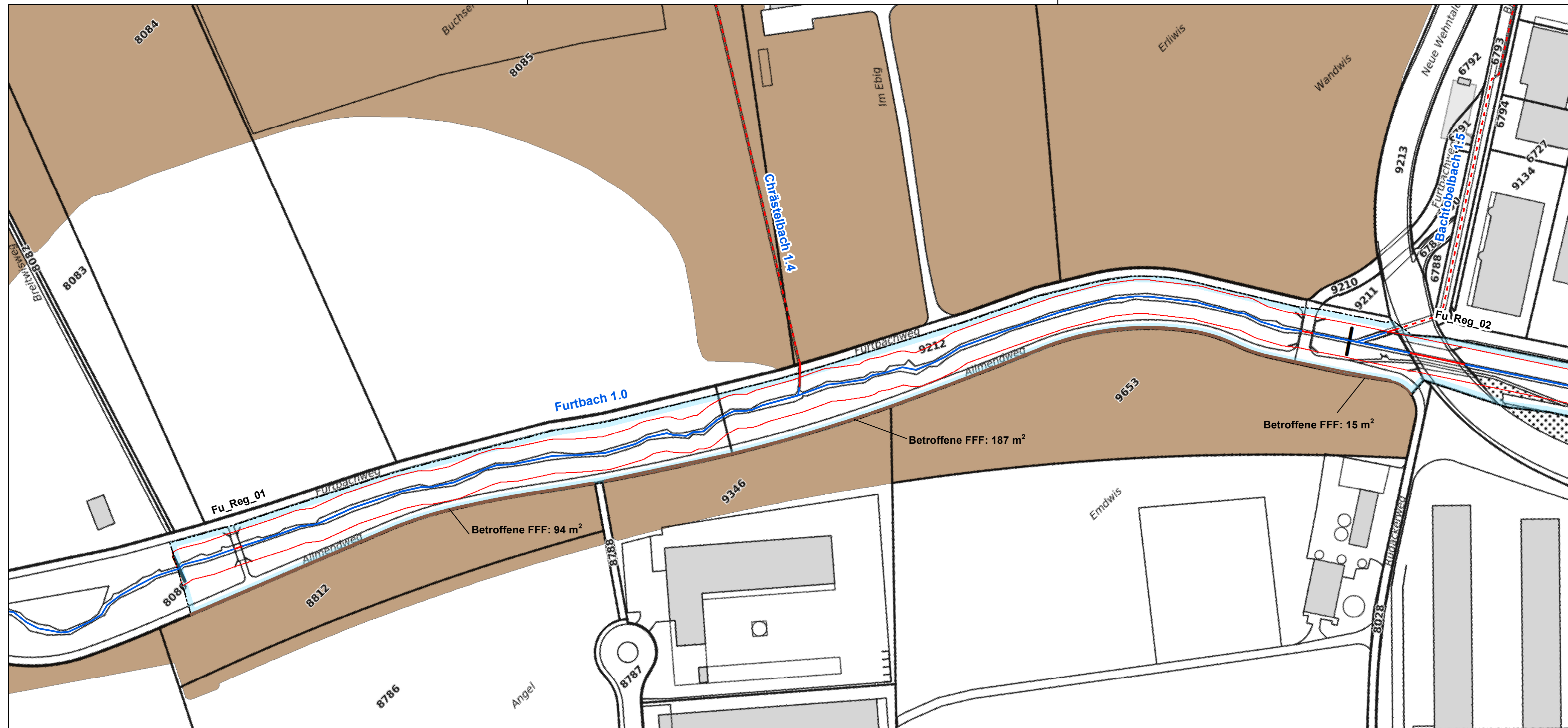
HOLINGER AG  
Im Hölderli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waldschloßplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2520.FFF.Fu\_Reg Datum: 24.08.2022





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A08: Betroffenheit landwirt- schaftlicher Nutzflächen**



## Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Aufgrund der nicht parzellenscharfen Auflösung des kantonalen Richtplans sind drei landwirtschaftliche Nutzungsflächen geringfügig von der Gewässerrauausscheidung betroffen. Die Summe der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums liegt bei 1.1 m<sup>2</sup> und wird aufgrund dessen vernachlässigt.

## Betroffenheit Meliorationsanlagen

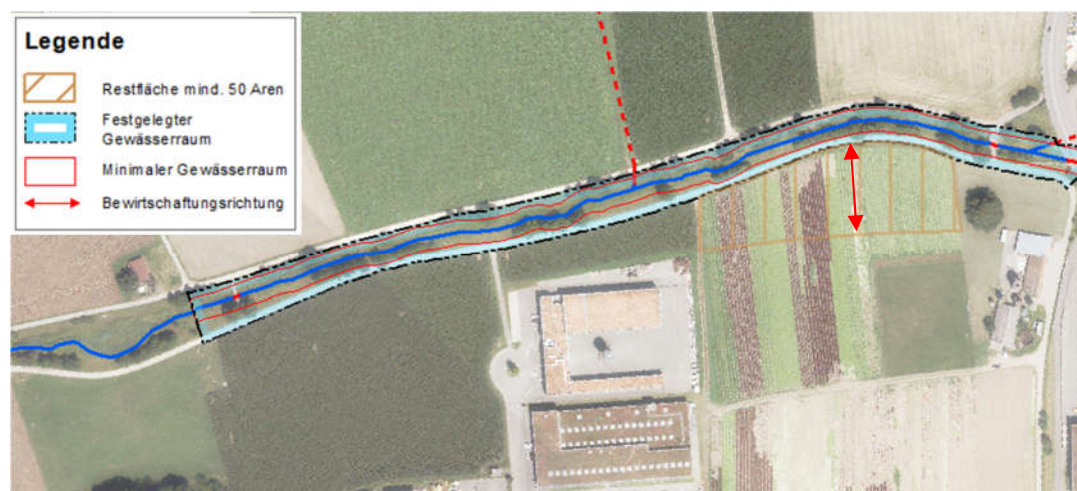
Es sind keine Pumpwerke von der Gewässerrauausscheidung betroffen. Fünf Leitungen entwässern im Bereich des auszuscheidenden Gewässerraums in den Furtbach und zwei Entwässerungsflächen sind von der Gewässerrauausscheidung betroffen (siehe Technischer Bericht II Regensdorf, Kapitel 2.3.19).

*Tabelle A08.1: Vom Gewässerraum betroffene Abschnitte mit Meliorationsanlagen*

Abschnitt	Entwässerungsflächen betroffen	Drainagehauptleitungen betroffen	Pumpwerke betroffen
Fu_Reg_01	nein	ja	nein
Fu_Reg_02	ja	ja	nein

## Betroffenheit Bewirtschaftungsrichtungen

Die Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Projektperimeters ist in folgender Abbildung A08.1 dargestellt. Es sind keine grosse Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund beeinträchtigter Bewirtschaftungsrichtung zu erwarten, da der bestehende Weg als Unterhaltsweg erhalten bleibt und auch zukünftig für die Bewirtschaftung (bzw. für das Wenden) genutzt werden kann.



*Abbildung A08.1: Darstellung der Betroffenheit der Bewirtschaftungsrichtungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen.*



**Betroffenheit Nutztierhaltung**

Es ist keine Nutztierhaltung von der Gewässerraumausscheidung betroffen.

**Betroffenheit Landwirtschaftliche Bewirtschaftung**

Es sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A09: Beurteilung dicht überbaut/ nicht dicht überbaut**

<b>Indizien (gem. Kapitel 3.5.2 TB Teil I)</b>	<b>Fu_Reg_01 [ja/nein]</b>	<b>Fu_Reg_02 [ja/nein]</b>
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im <b>Hauptsiedlungsgebiet</b>	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist <b>nicht</b> durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom <b>Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine <b>Baulücke</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine <b>bauliche Verdichtung</b> prädestiniert oder entspricht einer planerisch <b>erwünschten Siedlungsentwicklung</b>	<b>ja</b>	<b>ja</b>
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit <b>hoher Ausnützung</b> .	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits <b>weitgehend mit Bauten und Anlagen</b> überstellt.	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Die Grundstücke in der <b>Umgebung</b> sind <b>baulich weitgehend ausgenützt</b> .	<b>nein</b>	<b>ja</b>
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, <b>siedlungsinternen Grünräume</b> .	<b>nein</b>	<b>nein</b>
Es sind keine grösstenteils naturbelassene <b>Ufervegetation</b> bzw. <b>grosse Grünflächen entlang des Ufers</b> vorzufinden.	<b>nein</b>	<b>ja</b>
<b>Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.</b>	<b>nein</b>	<b>nein</b>
<b>Fazit</b>	Beurteilung abschliessend	<b>nein</b>
<b>[dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]</b>	Tendenz dicht überbaut	<b>x</b>
	Tendenz nicht dicht überbaut	<b>x</b>



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A10: Tabelle Interessenermitt- lung**

**Tabelle 1 - Interessenermittlung**

Übersicht der Interessen bei der Gewässerraumfestlegung am Gewässer Furtbach

Kategorie	Bezug zu Formular Vorabklärung	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung Abschnitt 1
Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?
Bauliche Gegebenheiten	37, 80, 81, 91	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	nein
	54, 92	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	ja
	21, 22, 36, 38, 39, 67, 68, 71, 80, 81, 87, 88, 91, 92	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, ...)	ja
	36, 71, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr- richtverbrennungsanlagen etc.)	nein
	12, 23, 40, 56, 71, 79, 90, 92	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen	nein
Städtebauliche Entwicklung	40, 41, 80, 90, 91	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	nein
	9, 10, 23, 55, 56, 71, 75, 82, 92	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	nein
	78, 79	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	nein
Historische Substanz	2, 3, 6, 7, 11, 42, 44, 71, 76, 77, 82, 89, 92, 93	Gewährleistung Ortsbildschutz	nein
	3, 6, 7, 42, 67, 70, 76, 77, 89	Gewährleistung Denkmalschutz	nein
	43, 52	Erhalt archäologische Schutzzone	nein
Wald	45, 46, 47, 81	Gewährleistung der Waldfunktionen	nein
Landwirtschaft	49	Bewirtschaftsbarkeit von Landwirtschaftsland	nein
	54	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung (Silos/ weidende Tiere)	nein
	50	Melliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	ja
Bodenschutz und Fruchtfolgeflächen	20	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	ja
	52	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	nein
Gewässerschutz	50, 51	Sanierbarkeit Altlasten	nein
Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)	Entsprechende Grundlage auswählen		Interesse betroffen (ja/nein)?
Hochwasserschutz	25, 30, 31, 32, 33, 34, 83, 84, 85, 94	Ableitung massgeblicher HW-Menge	ja
	83, 84	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja
Revitalisierung	1, 8, 18, 25, 26, 28, 29, 64, 65, 71, 72, 86, 92	Ermöglichung Revitalisierung	ja
Natur- und Landschaftsschutz	1, 4, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 29, 53, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 73	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	ja
	5, 35, 48, 53, 54, 60, 65, 66, 92	Erhalt der Biodiversität	ja
Gewässernutzung	34, 94	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	nein
	12, 13, 25, 58, 71, 72, 92	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ja
Grundwasserschutz	27	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao	nein



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

#### **FURTBACH**

# **Anhang A11: Tabelle Interessenbewer- tung**

**Tabelle 2 - Interessenbewertung**

Übersicht und Bewertung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Interessen (aufgeführt werden nur die relevanten Interessen) am Gewässer Furtbach, Abschnitt Fu\_Reg\_01

Kategorie	Interesse / Funktion	Betroffenheit / Erfüllung	Begründung
<b>Vom Gewässerraum tangierte Interessen</b>		Betroffenheit	
		leicht	
		mässig	
		stark	
Bauliche Gegebenheiten	Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbauten	-	
	Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen	leicht	<i>Gestaltung der Flächen in Erholungszone ist eingeschränkt, allerdings liegt diese bereits heute teilweise innerhalb der Gewässerparzelle.</i>
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Verkehrsanlagen (Erschliessungsanlagen, Strassen, Velo- und Fusswege, Bahnanlagen)	leicht	<i>Allmendweg in GR (Wanderroute): Im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (wie z.B. Fuss- und Wanderwege) haben eine Berechtigung im Gewässerraum zu liegen. Ausserdem gilt für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen Bestandesschutz.</i>
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von weiteren Anlagen (Leitungen / Hochspannungsleitungen, Kläranlagen, Umspannwerke, Kehr-richtverbrennungsanlagen etc.)	-	
	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Erholungs- und Sportanlagen ohne Gewässerbezug sowie Friedhöfen	-	
Städtebauliche Entwicklung	Grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzelle	-	
	Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung insbesondere im Hinblick auf die Innenentwicklung	-	
	Umsetzbarkeit bestehende Planungen (Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Quartierpläne)	-	
Historische Substanz	Gewährleistung Ortsbildschutz	-	
	Gewährleistung Denkmalschutz	-	
	Erhalt archäologische Schutzzone	-	
Wald	Gewährleistung der Waldfunktionen	-	
Landwirtschaft	Bewirtschaftbarkeit von Landwirtschaftsland	-	
	Betriebsstandort von Landwirtschaftsbetrieb mit Nutztierhaltung	-	
	Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	leicht	<i>3 Drainagehauptleitungen sind betroffen: Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen können vollumfänglich bewilligt und realisiert werden resp. werden durch den Gewässerraum gegenüber den bereits geltenden Einschränkungen durch bestehende Gewässerabstandslinien und den 5m-Gewässerabstand (WWG § 21) nur geringfügig zusätzlich eingeschränkt.</i>
Bodenschutz und Fruchtfolgeflächen	Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen	leicht	<i>betroffen aber nur marginal linksseitig entlang des Gewässers auf einer Breite von ca 0.5 m. Die betroffene Fläche liegt bereits heute innerhalb der Gewässerparzelle.</i>
	Erhalt und Schutz von natürlich gewachsenen Böden	-	
Gewässerschutz	Sanierbarkeit Altlasten	-	
<b>Funktionen aus Gewässerschutz (GSchG)</b>		Erfüllung	
		hoch	
		ausreichend	
		gering	
Hochwasserschutz	Ableitung massgeblicher HW-Menge	hoch	<i>Es bestehen keine durch den Furtbach verursachten Schwachstellen im Projektperimeter.</i>
	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	hoch	<i>Da beidseitig befestigte Wege verlaufen ist die Zugänglichkeit gegeben.</i>
Revitalisierung	Ermöglichung Revitalisierung	hoch	<i>Der ausgeschiedene GR ist breiter als gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.</i>
Natur- und Landschaftsschutz	Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele	hoch	<i>Der ausgeschiedene GR berücksichtigt die Anforderungen an Vernetzungskorridore und ermöglicht deren Funktion.</i>
	Erhalt der Biodiversität	hoch	<i>Vorgesehener GR ermöglicht gewässergerechte Revitalisierung und Erhalt/Förderung der Biodiversität sowie Nutzung als Vernetzungskorridor.</i>
Gewässernutzung	Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen	-	
	Ermöglichung gewässerbezogener Erholungsnutzung	ausreichend	<i>Langfristig wird nur einer der beiden Wege für den Langsamverkehr und also für die Erholungsnutzung genutzt werden können.</i>
Grundwasserschutz	Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	-	



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A12: Tabelle Interessenabwä- gung**

### Tabelle 3 - Übersicht Interessenabwägung

Ausschlaggebende Interessen für Gewässerraumfestlegung am Gewässer Furtbach, Abschnitt Fu\_Reg\_01

Bauliche Gegebenheiten
Städtebauliche Entwicklung
Historische Substanz
Wald
Landwirtschaft
Bodenschutz und Fruchtfolgeflächen
Gewässerschutz
Hochwasserschutz
Revitalisierung
Natur- und Landschaftsschutz
Gewässernutzung
Grundwasserschutz

#### Legende:

ausschlaggebend
teilweise ausschlaggebend
nicht ausschlaggebend
nicht betroffen



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

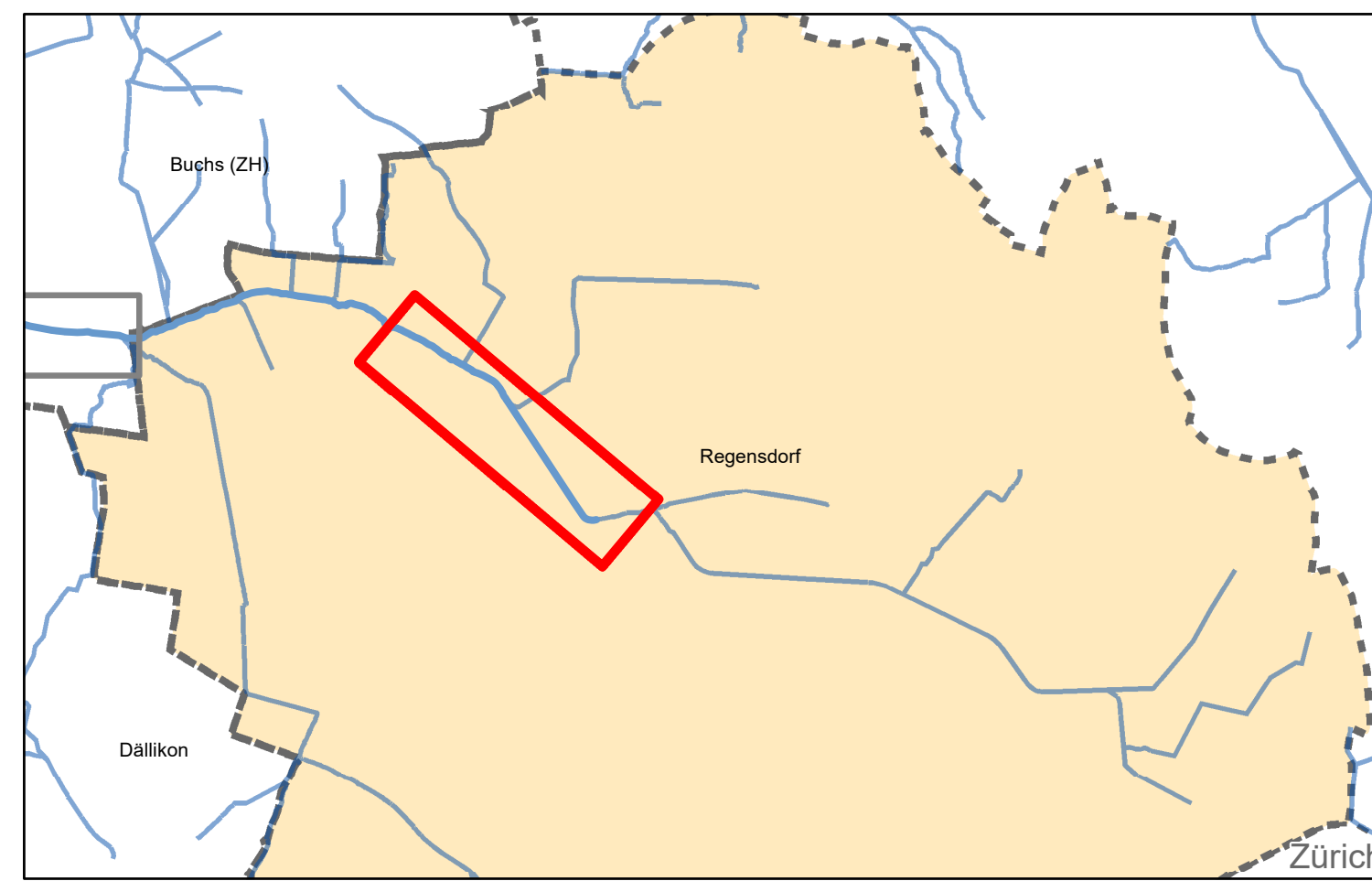
## **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

### **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

**FURTBACH**

# **Anhang A13: Detailplan Gewässerraum**

**Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV  
und § 15 HWSchV  
Kantonale Gewässer der 2. Priorität Los 5 "orange"**



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
24.08.2022	HOU	BOA		1:1000	147 x 29.7	<b>W2520.Fu_Reg</b>

**Regensdorf**  
Furtbach (Nr. 1.0)

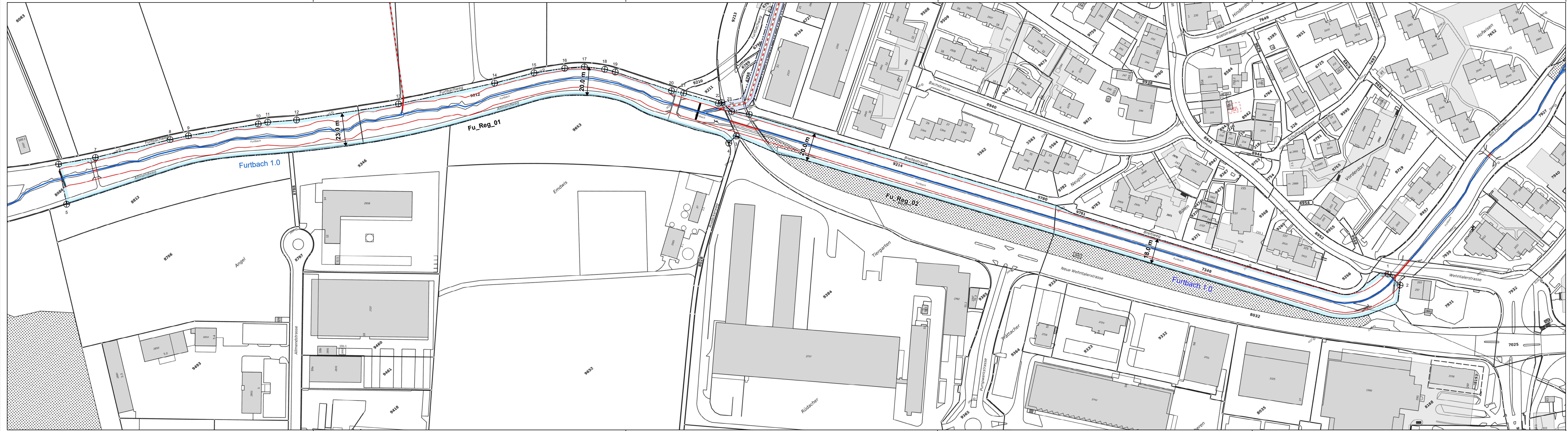
HOLINGER AG  
In Höllerei 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 59 00  
winterthur@holinger.com | http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL - Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Mattenstrasse 2, 8002 Zürich

Plan Nr: W2520.Fu\_Reg Datum: 24.08.2022



**Festlegungsinhalte**

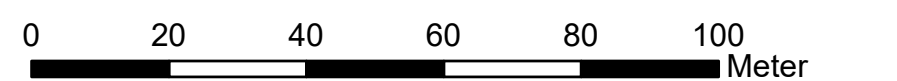
- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV

**Ergänzende Inhalte**

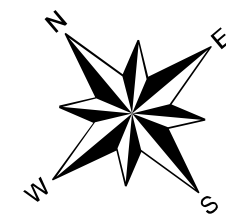
- Gewässerraum\*
- Fliessgewässer offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- Fliessgewässer offen / eingedolt ohne eigene Parzelle
- Furtbach 1.0** Gewässername und -nummer
- Fu\_Reg\_01** Abschnittsbezeichnung
- Abschnittstrennung

**Koordinatenliste**

Siehe Beilage A13\_B1 Koordinatenpunkte



\* Gewässerraum, der in einem anderen Verfahren und zu einem anderen Zeitpunkt rechtskräftig festgelegt wird, nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung



# Beilage A13\_B1 Koordinatenpunkte

## Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Beilage zu Anhang A13: Detailplan Gewässerraum

Gewässer	Punkt-Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Plan-Nr.
Furtbach	1	2677492.795	1255403.465	W2520.Fu_Reg
Furtbach	2	2677494.320	1255391.565	W2520.Fu_Reg
Furtbach	3	2677189.877	1255790.405	W2520.Fu_Reg
Furtbach	4	2677182.297	1255789.975	W2520.Fu_Reg
Furtbach	5	2676779.271	1256069.366	W2520.Fu_Reg
Furtbach	6	2676793.692	1256095.805	W2520.Fu_Reg
Furtbach	7	2676817.640	1256082.094	W2520.Fu_Reg
Furtbach	8	2676868.281	1256056.829	W2520.Fu_Reg
Furtbach	9	2676880.484	1256050.250	W2520.Fu_Reg
Furtbach	10	2676925.565	1256023.827	W2520.Fu_Reg
Furtbach	11	2676931.709	1256020.372	W2520.Fu_Reg
Furtbach	12	2676949.065	1256007.901	W2520.Fu_Reg
Furtbach	13	2677014.223	1255968.687	W2520.Fu_Reg
Furtbach	14	2677078.447	1255934.817	W2520.Fu_Reg
Furtbach	15	2677105.533	1255921.928	W2520.Fu_Reg
Furtbach	16	2677125.072	1255909.969	W2520.Fu_Reg
Furtbach	17	2677136.920	1255901.433	W2520.Fu_Reg
Furtbach	18	2677147.182	1255890.467	W2520.Fu_Reg
Furtbach	19	2677151.834	1255883.885	W2520.Fu_Reg
Furtbach	20	2677174.753	1255846.700	W2520.Fu_Reg
Furtbach	21	2677180.436	1255839.569	W2520.Fu_Reg
Furtbach	22	2677195.221	1255817.355	W2520.Fu_Reg
Furtbach	23	2677197.538	1255816.156	W2520.Fu_Reg
Furtbach	24	2677199.020	1255806.399	W2520.Fu_Reg
Furtbach	25	2677207.517	1255796.445	W2520.Fu_Reg